

## „Oh, diese Mauern Pharaos!“ Zur Bewegungsfreiheit der Einwohner von Deir el Medine

VON GÜNTER BURKARD

Die Frage, inwieweit sich die Bewohner von Deir el Medine frei bewegen konnten, wurde in der Vergangenheit immer wieder gestellt und je nach der Auswahl der herangezogenen Quellen, gelegentlich sicher auch infolge eines gewissen Vor-Urteils der jeweiligen Bearbeiter, unterschiedlich beantwortet. Das Spektrum dieser Antworten bewegt sich zwischen der Annahme einer sehr weit gehenden bis vollkommenen Abgrenzung von der übrigen Bevölkerung bis hin zu derjenigen einer so gut wie völligen Bewegungsfreiheit. Einer der entschiedenen Vertreter ersterer These ist in jüngerer Zeit R. VENTURA<sup>1</sup>, die gegenteilige Ansicht vertrat daraufhin mindestens ebenso entschieden A. McDOWELL<sup>2</sup>. In beiden Beiträgen ist die ältere Literatur zum Thema jeweils aufgearbeitet, etwa die Untersuchungen von J. ČERNÝ<sup>3</sup> und D. VALBELLE<sup>4</sup> und anderen. Die folgenden Überlegungen stützen sich somit vor allem auf diese beiden Studien.

Vor dem Eintritt in die Diskussion der Quellen muß noch kurz von einem Begriff die Rede sein, der in den Texten häufig belegt ist und im folgenden eine wichtige Rolle spielt: *p3 hr*. Lange Zeit hatte man ihn, insbesondere unter Berufung auf ČERNÝ, einen der besten Kenner des Themas 'Deir el Medine', lediglich als die Bezeichnung für das gerade im Bau befindliche Königsgrab selbst verstanden und ihn mit „das Grab“ o.ä. übersetzt. Insbesondere die Überlegungen VENTURAS haben aber inzwischen zu der überzeugenden Lösung geführt, daß *p3 hr* die Bezeichnung für einen großen Teil der thebanischen Nekropole ist, vor allem das Tal der Könige und das der Königinnen, aber auch den Ort Deir el Medine selbst samt seiner näheren Umgebung, bis hinunter an die Fruchtländergrenze<sup>5</sup>. Letztere wurde mit Sicherheit am Ausgang des von Deir el Medine herführenden Wadis gegenüber dem Ramesseum erreicht, da die Arbeiter während der Streiks im Jahr 29 Ramses' III. mehrfach dort „die Mauern“ (siehe dazu weiter unten) überschritten und u.a. bis zum Ramesseum zogen. In Richtung Nordosten von Deir el Medine aus gesehen verlief die Grenze vermutlich im Tal zwischen dem steilen Felsabsturz des Wüstengebirges und der Rückseite des Hügels von Shêch abd el Qurna: Direkt unterhalb des Felsabsturzes, insbesondere im Bereich der Cachette, haben sich zahlreiche Graffiti der Arbeiter bzw. ihrer Vorgesetzten erhalten. Zumindest in Richtung Deir el Bahri konnten diese sich somit offensichtlich frei bewegen, siehe dazu auch weiter unten. Ob Deir el Bahri selbst noch zu *p3 hr* gehörte, muß fraglich bleiben: In einigen Texten ist die Rede vom Gang dorthin; offensichtlich war das ein Sonderfall, der

<sup>1</sup> R. VENTURA, *Living in a City of the Dead. A Selection of Topographical and Administrative Terms in the Documents of the Theban Necropolis*, OBO 69, Freiburg, Schweiz – Göttingen 1986 (im folgenden VENTURA, *Living* zitiert).

<sup>2</sup> A.G. McDOWELL, in: L.H. LESKO (ed.), *Pharaoh's Workers. The Villagers of Deir el Medina*, Ithaca – London 1994 (im folgenden McDOWELL, *Contact* zitiert), S. 41–59, notes S. 156–163.

<sup>3</sup> ČERNÝ, *Community*.

<sup>4</sup> D. VALBELLE, „*Les ouvriers de la tombe*“. *Deir el-Médineh à l'époque rameside*, BdE 96, Le Caire 1985 (im folgenden VALBELLE, *Ouvriers* zitiert).

<sup>5</sup> VENTURA, *Living*, fig. 1 nach S. 227.

eigener Erwähnung wert war und schriftlicher Fixierung bedurfte. Beachtenswert ist auch, daß im Gebiet von Deir el Bahri selbst keine Graffiti zu finden sind. Es ist durchaus denkbar, daß der charakteristische quergelagerte, das Tal gegen Deir el Bahri abgrenzende Hügelrücken eine Art Grenze darstellte.

## Die Quellen

In den verschiedenen Beiträgen, insbesondere in dem von McDOWELL, liegt das Hauptgewicht auf der Darlegung der Thesen bzw. der Schlußfolgerungen, zu deren Begründung jeweils in den Anmerkungen auf die herangezogenen Quellen verwiesen wird. Da sich bei deren Überprüfung zeigte, daß ein und dieselben Belege von den einzelnen Autoren nicht selten recht unterschiedlich, ja gegensätzlich bewertet wurden, soll im folgenden zunächst ihre sorgfältige Einzelanalyse im Vordergrund stehen. Jeder Text wird dabei für sich allein nach seiner Aussagekraft in der einen oder anderen Richtung befragt werden. Erst aufgrund der so gewonnenen Basis wird dann eine Synthese unternommen.

Die Belege sind alphabetisch nach ihrer Herkunft, ihrem jetzigen Aufbewahrungsort oder dem Namen ihrer Besitzer, und dann nach Inventar- bzw. Registriernummern geordnet. Auf alternative Nummern wird ggf. in den Anmerkungen verwiesen. Außer den zahlreichen Belegen, die McDOWELL zitiert, werden vor allem die von VENTURA benannten sowie weitere von mir selbst als relevant erachtete Quellen einzeln erörtert.

Eine grundsätzliche Bemerkung sei noch vorangestellt: Die Frage der Bewegungsfreiheit wird im folgenden sinnvollerweise nur bezüglich der Einwohner des Ortes selbst, also der 'Mannschaft', ihrer Vorgesetzten und ihrer Angehörigen untersucht. Eine zumindest relativ große Bewegungsfreiheit der Angehörigen der *smd.t-n-bnr* ist dagegen *a priori* anzunehmen, da diese etwa als Wasserträger oder Fischer oder in einer der anderen ihnen obliegenden Tätigkeiten selbstverständlich außerhalb des Nekropolbereichs tätig waren – sein mußten<sup>6</sup>. Bezeichnenderweise endete ihre Bewegungsfreiheit auf der anderen Seite offenbar vor dem Eingang in den Ort Deir el Medine, wie sich zeigen wird. Personen, die zu dieser Gruppe gehörten, und ihre schriftlich belegten 'Bewegungen' können also nicht als Belege für eine allgemeine Bewegungsfreiheit der Bewohner von Deir el Medine gelten. Das gleiche gilt für die *md3j.w* und ihre Vorgesetzten, die ebenfalls nicht zur eigentlichen Belegschaft des Ortes gerechnet wurden<sup>7</sup>. Als Sonderfall hat auch der „Nekropolenschreiber“ (*sš n p3 hr*) zu gelten, der in der Regel aus Deir el Medine stammte, aber ranghöher einzustufen ist als die Schreiber und die Vorarbeiter der Siedlung. Schließlich sind in diesem Zusammenhang noch die *jrj.w-ʿ3* zu nennen<sup>8</sup>. Wo diese wohnten und wo sie begraben sind, ist bei unserem gegenwärtigen Wissensstand nicht bekannt. Es kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, daß sie im Ort selbst wohnten<sup>9</sup>, doch findet sich hierfür kein positiver – freilich auch kein negativer – Beleg. Unbestritten aber ist, daß die *jrj.w-ʿ3* Sonderfunktionen innehatten und nicht selten in besonderer und offizieller Mission außerhalb von *p3 hr* unterwegs waren<sup>10</sup>. Auch ihr Aktionsradius und der der Mannschaft sind somit nicht vergleichbar. Wenn im folgenden also von Bele-

<sup>6</sup> Zu den *smd.t-n-bnr* siehe ČERNÝ, *Community*, S. 183–190; VALBELLE, *Ouvriers*, S. 129–133.

<sup>7</sup> Siehe zu diesen ausführlich ČERNÝ, *Community*, S. 261–284.

<sup>8</sup> Siehe dazu M. GOECKE, *Untersuchungen zu den „Torwächtern“ von Deir el-Medineh* (unveröffentlichte Magisterarbeit), München 1996 (im folgenden GOECKE, *Untersuchungen* zitiert).

<sup>9</sup> So zuletzt GOECKE, *Untersuchungen*, S. 94.

<sup>10</sup> Siehe dazu im folgenden einige Beispiele. Die derzeit verfügbaren Belege zu den *jrj.w-ʿ3* insgesamt und damit auch zu ihren Aufgaben außerhalb von *p3 hr* hat GOECKE, *Untersuchungen* zusammengestellt.

gen *pro* oder *contra* Bewegungsfreiheit die Rede sein wird, betrifft das nur die Einwohnerschaft von Deir el Medine selbst.

O Ashmolean 1945.39<sup>11</sup>: Innerhalb einer Aufstellung über verschiedene Gegenstände, die *Hnmw-ms* dem *Rwtj* gegeben hatte, wird auf der Vorderseite (= VS) Z. 17–18 berichtet: „Nachdem *Nb-wn=f* die Mauer passiert (*snj*) hatte, kam er zu meinem Magazin“ (dem er einige Gegenstände entnahm). Wenn man nicht annehmen will, daß „die Mauer“ der näheren Lokalisierung des Magazins dient, muß man konstatieren, daß das „Passieren der Mauer“ offenbar etwas Besonderes war; sonst hätte es einfach heißen können: „*Nb-wn=f* kam zu meinem Magazin“ o.ä. ALLAM, *a.a.O.* möchte die Erwähnung des Passierens der Mauer im Rahmen der Streiks seit dem Regierungsjahr 29 Ramses' III. sehen, doch ist das wohl zu weit hergeholt bzw. zu sehr reine Vermutung. Unabhängig davon ist aber die Besonderheit des Vorgangs m.E. evident. Allerdings muß eine Reihe von Fragen unbeantwortet bleiben: Während *Hnmw-ms* und *Rwtj* als Angehörige der Mannschaft gut bekannt sind<sup>12</sup>, ist *Nb-wn=f* nur hier belegt. Er kann ein Mitglied der Mannschaft, ein Angehöriger der *smd.t-n-bnr*, ja sogar eine außerhalb von *p3 hr* lebende Person gewesen sein. Im letzteren Fall müßte angenommen werden, daß er die Mauern von außen nach innen passierte. Der Text gibt hier leider keine eindeutige Auskunft. Doch bleibt er zumindest ein Indiz dafür, daß die Bewegungsfreiheit im Bereich bzw. an den Grenzen von *p3 hr* offenbar nicht völlig ohne Einschränkung war.

O Berlin P 12654: Sammelbericht über verschiedene Vorkommnisse. Die Datierung schwankt bei den einzelnen Bearbeitern zwischen der Zeit Ramses' V. und der Ramses' VI., wobei eine gewisse Plausibilität für die Zeit Ramses' V. zu sprechen scheint<sup>13</sup>. Das wichtigste Ereignis ist die Reduzierung der Mannschaft, die in der Zeit Ramses' IV. auf 120 Mann erhöht worden war, um 60 Arbeiter. Wie McDOWELL vermerkt, ist nicht bekannt, von woher die Arbeiter bei der Erhöhung ihrer Zahl rekrutiert worden waren<sup>14</sup>. Dagegen ist der Verbleib der 60 zu entlassenden Arbeiter sicher. Die diesbezügliche Passage auf O Berlin P 12654 Rückseite (= RS) lautet:

„So sprach der Wesir: 'Laßt die 60 Männer hier in der Mannschaft, (nach) eurer beliebigen Auswahl. Und man soll den Überschuß nach draußen schicken. Befehlt ihnen, daß sie <eure(?)><sup>15</sup> Hilfsmannschaft werden sollen, die für < euch > tragen soll.'“

Die nun überzähligen Arbeiter wurden also offensichtlich zur *smd.t-n-bnr* versetzt. Damit verblieben sie aber verwaltungstechnisch jedenfalls beim Bereich von *p3 hr*<sup>16</sup>. Als Beleg *pro* Bewegungsfreiheit im Sinne McDOWELLS kann dieser Text daher nicht gelten.

<sup>11</sup> ČERNÝ/GARDINER, *Hier. Ostraca* (im folgenden HO zitiert), pl. 72,1; KRI V, S. 587; danach Zeit Ramses' III. Siehe auch ALLAM, *Ostr. u. Pap.* (im folgenden ALLAM, HOP zitiert), S. 24–26, Nr. 4. Der Text wird von McDOWELL nicht aufgeführt.

<sup>12</sup> M. GUTGESELL, *Die Datierung der Ostraka und Papyri aus Deir el-Medineh und ihre ökonomische Interpretation. Teil I: Die 20. Dynastie*, HÄB 18/19, Hildesheim 1983 (im folgenden GUTGESELL, *Datierung* zitiert), Indices s.v.

<sup>13</sup> Nach KRI VI, S. 344 und JANSSEN, *Prices*, S. 20, Fn. 23 und DERS., in: R.J. DEMARÉE/J.J. JANSSEN (eds.), *Gleanings from Deir el-Medina*, Leiden 1982, S. 133–147, dort S. 140, Zeit Ramses' VI. ČERNÝ, *Community*, S. 104 datiert in die Zeit Ramses' V., ebenso GUTGESELL, *Datierung*, S. 234, der aufgrund der Personennamen *Jmn-m-jp.t*, *H<sup>c</sup>j-m-w3s.t* und *Pn-<sup>c</sup>nq.t*, die bislang nicht nach Ramses IV. belegt seien, die Zeit Ramses' VI. ausdrücklich ausschließt.

<sup>14</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 43 mit Fn. 12.

<sup>15</sup> Hier steht im Text *t3j=w*. ČERNÝ, *Community*, S. 104 merkt an: „one expects *n3j=sn*“; aber *smd.t* ist Femininum und Kollektivbezeichnung, die Konstruktion also möglich. Eher müßte man *t3j=tn* erwarten, ebenso wie nach dem folgenden *f3j* „tragen“, wo versehentlich *n=n* statt *n=tn* steht. Letzteres ist leicht dadurch erklärlich, daß der Schreiber hier von sich selbst und der 'Mannschaft' her dachte.

<sup>16</sup> Der Bereich von *p3 hr* wird hier im Sinne der Definition VENTURAS verstanden, umfaßt also im wesentlichen den Bereich von Deir el Medine, das Tal der Könige und das Tal der Königinnen, siehe VENTURA, *Living*, S. 1–37 und fig. 1. Zum

O Berlin P 14214<sup>17</sup>: Gerichtsprotokoll<sup>18</sup>. Eine Beklagte, deren Name nicht erhalten ist, wird unter Eidesleistung zur Zahlung von insgesamt 30 Kupferdeben verurteilt. Zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt werden verschiedene Gegenstände von ihr (als Sicherheit?) eingezogen. Die hier interessierende Passage auf der VS lautet:

„[...] der Wasserträger *P3-R<sup>c</sup>-[h<sup>tp</sup> ...]* führte sie in die Gerichtsversammlung vor [... *Jw-m-]* *jtrw*. Man verurteilte sie zu 20 Kupferdeben für den Stuhl zusammen mit seinem Schemel. Er<sup>19</sup> kam erneut in die Gerichtsversammlung des Tempels des *Wsr-M3<sup>c</sup>.t-R<sup>c</sup>* im Tempelbezirk des Amun vor den Tempelschreiber *Pj3j*. Der Torwächter *H<sup>c</sup>j-m-w3s.t* von der Nekropole ging mit ihr<sup>20</sup>.

MCDOWELL erwähnt diesen Text lediglich im Zusammenhang mit der Beobachtung, daß die Arbeiter auch eine große Zahl von Gottheiten verehrten, die an sich zu anderen Orten gehörten, hier wohl wegen der Erwähnung von *Jw-m-jtrw*<sup>21</sup>. Er ist allerdings vor allem in anderer Hinsicht von Interesse: Während die Lokalisierung der mit *Jw-m-jtrw* in Zusammenhang stehenden Gottheit (? die Zerstörung am Ende von Z. 2 erlaubt keine völlige Sicherheit) unklar ist, findet die in Z. 6 erwähnte Gerichtsversammlung im Tempel des *Wsr-M3<sup>c</sup>.t-R<sup>c</sup>* statt, also im Ramesseum. Dorthin begibt sich der Kläger, und dorthin wird die Beklagte gebracht, beim erstenmal von dem Wasserträger *P3-R<sup>c</sup>-h<sup>tp</sup>*, beim zweitenmal von dem Torwächter *H<sup>c</sup>j-m-w3s.t*. Damit ist die Beklagte, über deren genaue Herkunft sich allerdings nichts Gesichertes aussagen läßt, an einem Ort außerhalb von *p3 hr* zu finden. Der Kontext belegt aber zweifelsfrei, daß sie entweder zur Einwohnerschaft von Deir el Medine oder zur *smd.t-n-bnr* gehört<sup>22</sup>. Im letzteren Fall wäre der Text für die vorliegende Fragestellung ohne Belang. Im ersten Fall wäre hingegen zu berücksichtigen, daß es sich um eine Gerichtsverhandlung, also um eine besondere Situation handelt. Als Beleg für eine allgemeine Bewegungsfreiheit scheidet der Text somit in jedem Fall aus. Zu beachten ist auch, daß es ein Angehöriger der *smd.t-n-bnr* und ein *jrj-3* sind, die die Beklagte zur *qnb.t* bringen.

O BM 5637<sup>23</sup>: Bericht über verschiedene Diebstähle, Zeit Ramses' III.<sup>24</sup>. In Z. 2–3 heißt es: „Sie (= die Diebe) eilten zum Haus und sie stahlen ... (verschiedene Dinge)“. In Z. 6 steht: „Sie gingen zur Kammer (?) der *mrj.t* (*jw=w šm r t3<sup>c</sup>.t mrj.t*) und stahlen ...“. Hier scheint der Sachverhalt klar. MCDOWELL bemerkt u.a. zu diesem Text: „Some workmen were such frequent visitors to the riverbank that they invested in huts and chapels there. We know of one that he kept some foodstuffs in his hut, kylllestis loaves and sesame oil, but this turned out to have been unwise, because they were stolen“<sup>25</sup>.

Eine gewisse Unsicherheit besteht darüber, wer der Bestohlene war. In Z. 1 heißt es: *r rdj.t rh.tw B.wt j.jr r=j(?) m rmt js.t Nhw-m-mw.t*. BLACKMAN hatte übersetzt: „Details of every theft perpetrated against me by the workman Nekhemmut“. MCDOWELL sieht offenbar den Arbeiter als den Bestohle-

vorliegenden Ostrakon siehe besonders VENTURA, *Living*, S. 180f., der sich m.E. überzeugend für eine Versetzung der überzähligen Arbeiter zur *smd.t-n-bnr* ausspricht.

<sup>17</sup> Siehe zu diesem Text KRI V, S. 576f.; A.G. MCDOWELL, *Jurisdiction in the Workmen's Community of Deir el-Medina*, Leiden 1990 (im folgenden MCDOWELL, *Jurisdiction* zitiert), passim; siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 38–39, Nr. 16.

<sup>18</sup> Nach KRI V, S. 576 Zeit Ramses' III. GUTGESELL, *Datierung*, S. 445 datiert in die Jahre 29 Ramses' III. bis früher Ramses IV.

<sup>19</sup> = der Kläger, dessen Identität unbekannt ist; sein Name stand vermutlich im zerstörten Passus am Anfang des Textes.

<sup>20</sup> = mit der Beklagten.

<sup>21</sup> MCDOWELL, *Contact*, S. 57.

<sup>22</sup> ALLAM, *HOP*, S. 39 vermutet, daß es sich nicht um Bewohner von Deir el Medine gehandelt habe, da der Streitfall im Ramesseum verhandelt wurde. Das mag im Fall des Klägers zutreffen; im Fall der Beklagten ist dagegen wegen der Einbeziehung des Wasserholers und des Torwächters eine Verbindung mit Deir el Medine so gut wie sicher.

<sup>23</sup> Siehe dazu A.M. BLACKMAN, in: *JEA* 12, 1926, S. 183f.

<sup>24</sup> KRI V, S. 577.

<sup>25</sup> MCDOWELL, *Contact*, S. 46 mit Fn. 40.

nen an. Dem schließe ich mich an, da im folgenden immer von „sie“, also von mehreren Dieben die Rede ist. Das vor dem Namen stehende *m* kann vielleicht als identifizierende Präposition „nämlich“ verstanden werden. Dann aber ist nicht völlig sicher, ob *Nḥw-m-mw.t* in der Tat selbst an der *mrj.t* gewesen sein bzw. sich öfter dort aufgehalten haben muß. Er kann dort Besitz gehabt, dessen ‘Verwaltung’ aber vielleicht delegiert haben. Zu dieser Frage siehe weitere Beispiele im folgenden. Andererseits ist nicht grundsätzlich auszuschließen, daß er selbst dort gewesen ist<sup>26</sup>. Daß die Diebe nicht zur ‘Mannschaft’ gehörten, darf als gesichert gelten. Damit ist der Text für die vorliegende Fragestellung nicht eindeutig verwertbar.

O BM 50734 + O Cairo 25637 + O Ashmolean 99<sup>27</sup>: Hier wird von einem Vorkommnis berichtet, in dessen Verlauf sich offenbar mehrere Personen verbotenerweise bei Nacht innerhalb von Deir el Medine aufgehalten und dabei ohne Aufsicht „die großen Abbildungen“ (*n3 rh.n=f ʿ3.w*) betrachtet hatten. Die Einzelheiten dieses schwierigen und nur fragmentarisch erhaltenen Textes sind teilweise noch unklar, siehe ausführlich BORGHOUTS, *a.a.O.* Im vorliegenden Zusammenhang ist von Interesse, daß diese Personen verbotenerweise im Ort gewesen waren. VENTURA, *a.a.O.* führt den Text denn auch unter seinen Belegen für die Abgeschildertheit des Ortes auf, und dem ist zuzustimmen: Deir el Medine war nicht für jedermann zugänglich, zumindest, wie sich aus dem vorliegenden Zusammenhang ergibt, nicht bei Nacht.

O Brooklyn 37.1880 E: Der Arbeiter (*rmt js.t*) *Jmn-m-jp.t* stellt in diesem Text die Gegenstände zusammen, die er dem Handwerker (*hmww*) *Mrj-Rʿ* bezahlt hat<sup>28</sup>. Im Zusammenhang mit dem Tausch verschiedener Gegenstände heißt es dort RS Z. 4 unzweideutig: *jw=j h3j r mrj.t* „ich ging hinab zur *mrj.t*“. Hier ist also ohne jeden Zweifel gesagt, daß ein Arbeiter, also ein Mitglied der Mannschaft, zur *mrj.t* ging, sich somit offensichtlich außerhalb des Bezirkes von *p3 hr* begab.

O Cairo 25237<sup>29</sup>: Bericht über eine Gerichtsverhandlung aus dem Jahr 66 Ramses’ II. In Z. 4 heißt es: „Laßt die Dienerinnen zur *mrj.t* bringen“. Solches geschah in der Regel durch *jrj.w-ʿ3* oder *md3j.w* (siehe etwa oben zu O Berlin 14214). Es handelt sich hier also um einen hoheitlichen Akt und somit um einen Sonderfall.

O Cairo 25264<sup>30</sup>: In diesem Ostrakon aus einem Regierungsjahr 3 ist in Z. 2 von einem *jrj-ʿ3 P3-hr(?)*[...] oder einem *jrj-ʿ3 n p3 hr* die Rede<sup>31</sup>. In Z. 4 heißt es in ansonsten unklarem Zusammenhang: *mj n=n r t3 mrj.t hr=w m n3 sr.w* „Komm zu uns zur *mrj.t*“, sagten die Beamten“. Das spricht zum einen sehr deutlich für einen Sonderfall, einen offiziellen bzw. amtlichen Vorgang, wie er noch mehrfach begegnet wird: Eine Zitierung oder ein Geleit (hierbei wird regelmäßig das Verbum *jβ* verwendet) zur *mrj.t* ist ein hoheitlicher Akt und kann im Rahmen der Diskussion um die Bewegungsfreiheit wenn überhaupt, dann eher als Beleg *contra* diese verwendet werden. Zum anderen legt hier der – allerdings

<sup>26</sup> Die Frage, wo genau die *mrj.t* zu lokalisieren ist, ob in der Tat am Flußufer, wie allgemein angenommen, oder doch näher am Fruchtländrand in der Umgebung der königlichen Totentempel, wie VENTURA, *Living*, S. 79f. vermutet, ist eine der vielen noch ungelösten Fragen. In der vorliegenden Fragestellung ist das ohne Belang; entscheidend ist, daß die *mrj.t* in jedem Fall außerhalb des Bereichs von *p3 hr* lag.

<sup>27</sup> = HO, pl. 67,1. Zur Publikation siehe J.F. BORGHOUTS, in: R.J. DEMARÉE/J.J. JANSSEN (eds.), *Gleanings from Deir el-Medina*, Leiden 1982, S. 71–99; siehe auch KRI V, S. 563–564. Danach Zeit Ramses’ III. Siehe auch VENTURA, *Living*, S. 179 mit Fn. 20.

<sup>28</sup> KRI VII, S. 310; demnach stammt der Text aus der Zeit Ramses’ III.

<sup>29</sup> B.G. DAVIES/J. TOIVARI, in: SAK 24, 1997, S. 69–80.

<sup>30</sup> Siehe die Transliteration ČERNÝS in ALLAM, HOP, Taf. 30.

<sup>31</sup> Zu den beiden Gruppen der *jrj.w-ʿ3*: *jrj.w-ʿ3 n p3 hr* und *jrj.w-ʿ3 n p3 htm n p3 hr* vgl. zuletzt GOECKE, *Untersuchungen*, S. 107.

teilweise zerstörte – Kontext den Schluß nahe, daß die Aufforderung an den *jrj*-<sup>53</sup> geht, an dessen zumindest größerer Bewegungsfreiheit ohnehin kein Zweifel bestehen kann, siehe dazu weiter oben.

O Cairo 25265: Dieses Ostrakon ist noch unpubliziert<sup>32</sup>. Der Text auf der RS berichtet davon, daß die Statue des Amun-Re (während des Talfestes) zum Westufer kam, „to pour water for the kings“ (MCDOWELL, *a.a.O.*) im Jahr 5 eines ungenannten Königs. Doch wird hier nur von diesem Ereignis an sich berichtet, nicht etwa, daß ein Bewohner aus Deir el Medine daran teilnahm. MCDOWELL, *a.a.O.* nennt diesen und weitere Belege denn auch „less detailed“ (im Vergleich vor allem zum Grabrelief Cairo JdE 4359I, siehe dazu weiter unten), scheint ihm also auch keine eindeutige Aussagekraft zuzugestehen.

O Cairo 25278<sup>33</sup>: In unklarem, weil zerstörtem Kontext ist hier Deir el Bahri erwähnt. VENTURA bemerkt *a.a.O.* zusammenfassend zu mehreren erhaltenen Texten, in denen vom Fußweg nach Deir el Bahri die Rede ist und zu denen er auch den vorliegenden rechnet: „Other documents inform us that one path leading to *p3 hr* via Deir el-Bahari was apparently in use by the workmen, but only on rare occasions“<sup>34</sup>. MCDOWELL erwähnt dieses Ostrakon nicht, siehe aber zum folgenden O Cairo 25291. Da im vorliegenden Text nicht klar ist, in welchem Zusammenhang Deir el Bahri erwähnt wird (erhalten ist in Z. 3 nur [...] *hr Dsr.t*), kann er nicht als Beleg im hier untersuchten Sinn verwendet werden.

O Cairo 25291: Jahr 6 Ramses' IV.<sup>35</sup>. Nach dem kurzen Bericht über einen Inspektionsbesuch des Wesirs *Nfr-rnp.t* heißt es dort Z. 4–5: *jw s3w H3j sm hr Dsr.t*, „der Wächter *H3j* ging nach *Dsr.t* (= Deir el Bahri)“. MCDOWELL zitiert diesen Text zusammen mit weiteren, die ebenfalls vom Gang nach oder der Rückkehr aus Deir el Bahri berichten<sup>36</sup>. Sie bemerkt *a.a.O.* dazu: „The path between the village and the temples and tombs of Deir el Bahri was particularly well beaten, and there are several references to individuals going there or returning.“ Doch zeigt sich hier wie bei den anderen Texten<sup>37</sup>, daß diese Interpretation nicht so eindeutig ist, wie es den Anschein hat. Jede einzelne der genannten Quellen weist Besonderheiten auf. Im vorliegenden Fall ist es die Tatsache, daß es sich hier nicht um ein Mitglied der eigentlichen Mannschaft handelt. Die größere Freizügigkeit der Wächter ist aber, wie oben vermerkt, *a priori* vorauszusetzen.

O Cairo 25295: Dieser Text ist noch unpubliziert<sup>38</sup>. Nach MCDOWELL handelt er (u.a.?) davon, daß der Umrißzeichner *Hrj* eine *nšm.t*-Barke bemalte<sup>39</sup>. Damit kann er keinesfalls als eindeutiges Indiz im Sinne ihrer Argumentation gelten, wie sie *a.a.O.* denn auch selbst einräumt: „it is possible that this article was brought to the village“ – um dann allerdings in ihrem Sinne fortzufahren: „but perhaps more likely that he went to a temple or workshop.“

O Cairo 25302<sup>40</sup>: In col. I, 2ff. heißt es: „Der Schreiber *Jmn-nht*, der *3tw Nfr-htp* und 32 Arbeiter, wobei einer abwesend war, gingen zur *mrj.t* im (?vom?) Tal (*r mrj.t m t3jn.t*) und fanden einen Esel, der hineingelaufen war (*jw snj=f r hnw*), und einen alten Mann.“ Der Rest ist unleserlich<sup>41</sup>. ČERNÝ be-

<sup>32</sup> MCDOWELL, *Contact*, S. 56 mit Fn. 85. Eine Transliteration aus ČERNÝ, *Notebooks* wurde mir freundlicherweise von R.J. DEMARÉE zur Verfügung gestellt.

<sup>33</sup> VENTURA, *Living*, S. 21 mit Fn. 119. Die Datierung des Stücks war nicht zu ermitteln.

<sup>34</sup> Vgl. dazu die einleitende Bemerkung zum Bereich von *p3 hr* und zum 'Sonderfall' Deir el Bahri.

<sup>35</sup> KRIVI, S. 143.

<sup>36</sup> MCDOWELL, *Contact*, S. 44, Fn. 19. Siehe auch VENTURA, *Living*, S. 21 mit Fn. 19.

<sup>37</sup> Siehe weiter unten zu O Cairo 25518, 25309, 25746, O Gardiner 130 und O Turin 57006 und siehe oben die einleitenden Bemerkungen zu Deir el Bahri.

<sup>38</sup> Die Datierung ist vorerst nicht zu ermitteln.

<sup>39</sup> MCDOWELL, *Contact*, S. 44 mit Fn. 22.

<sup>40</sup> VENTURA, *Living*, S. 146, ex. I, 178 mit Fn. 18.

<sup>41</sup> Übersetzung nach ČERNÝ, *Community*, S. 93. Die Transliteration G. DARESSYS in CG 25001–25385, S. 77f. ist zu unzuverlässig, worauf auch VENTURA, *Living*, S. 146, Fn. 13 verweist. Für eine Kopie der Transliteration ČERNÝS danke ich R.J. DEMARÉE. Die Datierung ist vorerst nicht zu ermitteln.

merkt *a.a.O.* dazu: „The men probably went to their work; but the presence of a donkey and an old man inside the Valley<sup>42</sup> must have been an untoward thing.“ Ob die Männer in diesem Fall tatsächlich zur Arbeit gingen, mag offenbleiben und ist im vorliegenden Zusammenhang ohne Belang. Zweifelsfrei ist dagegen, daß der Esel und der alte Mann offensichtlich ‘unberechtigterweise’ innerhalb des Nekropolenbereichs waren. Das ist zwar kein direkter Beleg *contra* Bewegungsfreiheit der Arbeiter, aber gewiß einer dafür, daß der Nekropolenbereich nicht für jedermann zugänglich war. Im Anschluß an VENTURA ist m.E. mit *t3jn.t* das Wadi gemeint, das vom Fruchtländrand (beim Ramesseum) nach Deir el Medine führt.

O Cairo 25309: Auch in diesem Text wird Deir el Bahri genannt, siehe oben zu O Cairo 25291. Doch ist der Sachverhalt auch im vorliegenden Fall nicht so klar, wie es bei McDOWELL den Anschein hat<sup>43</sup>, zumal der Text recht zerstört ist<sup>44</sup>. In Z. 1 ist in unklarem Zusammenhang von einem Arbeiter *Jmn*-[...] die Rede, in Z. 2 von einem Butler des Königs (*wdpw-nsu*), also von einer zweifelsfrei nicht nach Deir el Medine gehörenden Person. In Z. 3 heißt es nach einem nur teilweise erhaltenen Personennamen: *iw sš Jmn-nht hr šm* „(während) der Schreiber *Jmn-nht* ging“. Sein Ziel ist nicht erhalten. In Z. 4 ist zwar mit *Dsr.t* Deir el Bahri genannt – der Text davor ist zerstört –, aber der Zusammenhang ist hier ein anderer, denn direkt danach heißt es (wenn die Reste richtig gelesen bzw. ergänzt sind): *hn<sup>c</sup> sš Jmn-nht* [...] „zusammen mit dem Schreiber *Jmn-nht*“. Der Schreiber *Jmn-nht* ging also wohl tatsächlich nach Deir el Bahri, dies aber in Begleitung einer(?) weiteren Person, vielleicht des zuvor genannten Butlers. Dann läge aber sicher ein ‘offizieller’ Vorgang vor. Das ist ebenso zu bedenken wie die Tatsache, daß der Schreiber – es handelt sich sicher um den zu dieser Zeit vielfach belegten Schreiber *Jmn-nht* aus Deir el Medine<sup>45</sup> – zu den „Vorgesetzten“ (*hw.tjw*) des Ortes gehörte und somit kraft Amtes möglicherweise ‘beweglicher’ war als ein einfacher Arbeiter.

O Cairo 25518<sup>46</sup>: Jahr 1 des Siptah<sup>47</sup>. Das Ostrakon gehört ebenfalls zu der Gruppe der Texte, in denen über Aufenthalte von Bewohnern von Deir el Medine in Deir el Bahri berichtet wird<sup>48</sup>. Die diesbezügliche Passage, sie steht auf der VS, lautet hier: „Regierungsjahr 1, 2. *3h.t* Tag 13, an diesem Tag kamen *3-phtj*, *Hnsu* und *P3-šrj 2(?)*<sup>49</sup> von Deir el Bahri, indem sie nach *P3-nb* riefen, der(?)<sup>50</sup> nach Deir el Bahri gegangen war; es war aber kein Auftrag des Pharaos l.h.g. [bei(?)] ihnen(?)“. Das ist geradezu ein Beleg gegen die Annahme einer größeren Bewegungsfreiheit für die Bewohner von Deir el Medine: Hier wird sehr klar gesagt, daß sich zumindest die drei Arbeiter, vielleicht auch (der Vorarbeiter) *P3-nb* selbst, unerlaubterweise in Deir el Bahri aufgehalten hatten. Offenbar hätte es hierfür eines ausdrücklichen Auftrags „des Pharaos“ bedurft.

O Cairo 25519<sup>51</sup>: In einer Reihe von Texten ist wie im vorliegenden davon die Rede, daß Rinder gefüttert bzw. Personen mit der Fütterung beauftragt werden. McDOWELL bemerkt dazu: „to feed

<sup>42</sup> ČERNÝ hatte unter *p3 hr* ausschließlich das Königsgrab selbst verstanden, daher konnte für ihn hier auch nur vom Tal der Könige die Rede sein.

<sup>43</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 44 mit Fn. 19.

<sup>44</sup> KRI VI, S. 148; danach Zeit Ramses' IV.

<sup>45</sup> ČERNÝ, *Community*, S. 196 Nr. 5.

<sup>46</sup> CG 25501–25832, S. 9, 18\*, pl. XII.

<sup>47</sup> KRI IV, S. 390; S. WIMMER, *Hieratische Paläographie der nicht-literarischen Ostraka der 19. und 20. Dynastie. Teil I: Text, Teil 2: Tafeln*, ÄAT 28, Wiesbaden 1995 (im folgenden WIMMER I und II zitiert), I, S. 50.

<sup>48</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 44 mit Fn. 19.

<sup>49</sup> Unklarer Zusammenhang; ob für *sp-2* „zweimal“?

<sup>50</sup> Oder auch, im Hinblick auf Z. 8 Ende, „die“: *iw<=sn>* statt *iw<=f>*.

<sup>51</sup> CG 25501–25832, S. 9–19, 18\*–19\*, pl. XIII. Nach KRI IV, S. 390–392 Jahr 1 des Siptah. Siehe auch WIMMER I, S. 51–52.

and tend them the workmen would have had to go down to the cultivation“<sup>52</sup>. Die Passage auf der RS Z. 21 lautet: *Nb-nfr S3-w3dj.t hr dj.t wnm p3 jh* „*Nb-nfr* und *S3-w3dj.t* gaben Futter dem Rind“. Es ist zumindest fraglich, ob diese Aussage im Sinne McDOWELLS verwendet werden kann. Die weiteren Belege (siehe dazu weiter unten) werden diese Zweifel noch verstärken. Hier ist nur gesagt, daß die beiden Arbeiter sich um Futter für das Rind kümmerten, und das konnte auch auf andere Weise geschehen, als daß sie selbst ins Fruchmland gingen; die Frage, wo das Rind oder wo Rinder überhaupt gehalten wurden, ist aus diesem Text heraus nicht zu beantworten.

O Cairo 25521: Auf der RS dieses Arbeitsjournals ist insgesamt fünfmal von der Fütterung eines Rindes die Rede<sup>53</sup>. Beauftragt damit waren wieder *Nb-nfr* und *S3-w3dj.t*. In allen fünf Fällen handelt es sich um das Rind des *P3-nb* und in keinem dieser Fälle lautet der Befund anders als bei O Cairo 25519.

O Cairo 25530<sup>54</sup>: In diesem Text aus dem ‘Streikjahr’ 29 Ramses’ III. ist davon die Rede, daß die Mannschaft an zwei aufeinanderfolgenden Tagen wegen der ausbleibenden Rationen „die Mauer“ (*t3 jnb(t)*) passierte. Ungeachtet der hier nicht entscheidenden Frage, wo genau „die Mauer“ lag – jedenfalls innerhalb oder an der Grenze von *p3 hr* –, liegt wieder ein Sonderfall vor, das Ausbleiben der Rationen und die ungewöhnliche Reaktion der Arbeiter darauf. Die schriftliche Notierung der Tatsache, daß die Mauer passiert wurde, spricht zudem dafür, daß das zumindest nicht die Regel war. Siehe dazu vor allem unten zu O Qurna 691.

O Cairo 25533<sup>55</sup>: Hier ist RS Z. 10 vom „Passieren der Mauer“ (*snj jnb*) die Rede, ebenfalls im Zusammenhang mit den (ausbleibenden) Rationen. Wie beim vorigen Text liegt somit kein Beleg *pro* Bewegungsfreiheit vor.

O Cairo 25589<sup>56</sup>: Auf VS und RS dieses Ostrakons – es stammt aus den Jahren 4–11 Ramses’ III.<sup>57</sup> – ist mehrfach von einem Rind der Hathor, der Herrin des Nordwinds, die Rede. Dieses Rind gehörte dem Arbeiter *Mrj-Rc* und war dem *hrj-md3j.w B3k-n-wrnr* zum Füttern übergeben worden. Hier ist neben den bereits oben geäußerten Bedenken gegen eine Interpretation im Sinne McDOWELLS<sup>58</sup> noch zu vermerken, daß auch ein *hrj-md3j.w* kein Mitglied der Mannschaft war, d.h. nicht im Ort selbst wohnte und demzufolge ohnehin nicht oder zumindest in geringerem Maße von einer eingeschränkten Bewegungsfreiheit betroffen gewesen wäre.

O Cairo 25671<sup>59</sup>: Der Schreiber *Rc-ms* hatte Ämter im Totentempel Thutmosis’ IV. und anderswo inne, bevor er im Jahr 5 Ramses’ II. der Mannschaft zugeteilt wurde<sup>60</sup>. Eine frühere andere Tätigkeit sagt aber nichts über die Bewegungsfreiheit in einem neuen Amt aus.

O Cairo 25746<sup>61</sup>: Es wird von einem Gang nach Deir el Bahri berichtet<sup>62</sup>. Doch liegt auch hier ein Sonderfall vor: der Tod einer Frau, die möglicherweise in der dortigen Nekropole beigesetzt wurde. Die Zeilen 1–2 des Textes lauten: *mjt.t n3 rmt.w šm hr Dsr.t m-dr mwt Nfr.t* „Liste der Personen, die nach Deir el Bahri gingen, weil *Nfr.t* verstorben war“. Es folgen die Namen dieser sieben Personen. Da unter die-

<sup>52</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 48 mit Fn. 55.

<sup>53</sup> CG 25501–25832, S. 10–11, 22\*–25\*, pl. XV–XVI. Das Ostrakon stammt aus dem Jahr 1/2 des Siptah, siehe J. ČERNÝ, in: *ASAE* 27, 1927, S. 184–200; *KRI* IV, S. 397–402; WIMMER I, S. 52–54.

<sup>54</sup> CG 25501–25832, S. 14, 30\*, pl. XX; *KRI* V, S. 524.

<sup>55</sup> *Ebd.*, S. 15, 31\*, pl. XXI; *KRI* VI, S. 175–177. Der Text stammt aus der Zeit Ramses’ IV.

<sup>56</sup> CG 25501–25832, S. 31–32, 55\*, pl. XLVII–XLVIII.

<sup>57</sup> *KRI* V, S. 436; ALLAM, *HOP*, S. 65–66, Nr. 32.

<sup>58</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 48 mit Fn. 55.

<sup>59</sup> CG 25501–25832, S. 55 und 56, 75\*, pl. LXX; *KRI* III, S. 636.

<sup>60</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 43 mit Fn. 8.

<sup>61</sup> CG 25501–25832, S. 76, 90\*, pl. XC.

<sup>62</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 44 mit Fn. 19.



sen u.a. *P-nb* genannt wird, ist das Ostrakon in das Ende der 19. Dynastie zu datieren<sup>63</sup>. Die Tatsache, daß dieses Ereignis verzeichnet wurde, zeigt wieder sehr deutlich, daß es sich nicht um einen alltäglichen Vorgang handelte.

O Cairo 25831<sup>64</sup>: VENTURA bemerkt hierzu: „A returning escapee from Deir el-Medina was held by the guardian pending the arrival of official interrogators sent by the Vizier in person“<sup>65</sup>. Tatsächlich ist dem Text nur zu entnehmen, daß eine junge Witwe in einem Regierungsjahr 1 „herauskam“ (*pr.tj*). Später ist davon die Rede, daß sie „die Mauer erreichte“ (*jw=s ph b jnb(.t)*) und dort festgehalten wurde. Das kann auch bereits auf ihrem Hinausweg geschehen sein. Fest steht, daß eine Unregelmäßigkeit vorlag, die besondere Maßnahmen erforderte und daher schriftlich festgehalten wurde. Somit ist der Text vielleicht ein Beleg für eine zumindest eingeschränkte Bewegungsfreiheit. Allerdings sind die genauen Zusammenhänge unbekannt, die Frau könnte auch ein (anderes) Delikt begangen haben und deshalb festgehalten worden sein.

Grabrelief Cairo JdE 43591: Im unteren von zwei Registern dieses Reliefs ist der Grabherr, der Arbeiter (*sdm-š m s.t M3<sup>c</sup>.t*) *Jmn-m-jn.t*, bei der Verehrung der Amunbarke während des Talfestes abgebildet. Die Barke scheint sich in einem Kanal zu befinden. Im oberen Register sind der Schreiber (*sš m s.t M3<sup>c</sup>.t*) *Jmn-m-jp.t* und ein Standartenträger namens *Jpwj* abgebildet, die von McDOWELL<sup>66</sup> beide sicher (*Jmn-m-jp.t*) oder wahrscheinlich (*Jpwj*) Deir el Medine zugeordnet werden. Das Relief ist in die Zeit Sethos' I. zu datieren<sup>67</sup>.

Die Zugehörigkeit von wenigstens zwei dieser drei Personen zu Deir el Medine ist unbestritten. Fraglich muß dagegen bleiben, ob die Darstellung auf einer Grabwand einen realen Hintergrund hat oder mehr ideal zu sehen ist. Doch auch im ersten Fall wäre zu bedenken, daß mit dem Talfest eine besondere Situation vorliegt und vielleicht eine Teilnahmemöglichkeit (in Form einer Abordnung?) für die Arbeiter bestanden hat. Dann aber wäre auch zu fragen, weshalb ein solches Ereignis nicht öfter dargestellt ist. Diese Darstellung ist bestenfalls nur sehr bedingt als Beleg *pro* Bewegungsfreiheit zu nutzen.

O DeM 36<sup>68</sup>: In VS Z. 9 einer listenartigen Aufzählung heißt es: „2. *pr.t* 15: *šnj-nht*; Passieren der Mauern“. Das war eine der Aktionen im Zusammenhang mit den Streiks dieser Jahre, also ein Sonderfall.

O DeM 38<sup>69</sup>: In Z. 22 heißt es: „sie passierten die Mauer“; das geschah zweimal, am 2. *šmw* 29 und 30, wieder im Rahmen der Streiks. Es gilt das gleiche wie das oben zu O DeM 36 Vermerkte.

O DeM 103: Mehrfach innerhalb eines 1. *šh.t*<sup>70</sup> hatten die beiden *jrj.w-š* die Nacht bzw. den Tag unerlaubterweise<sup>71</sup> an der *mrj.t* verbracht<sup>72</sup>. Nun waren die *jrj.w-š* nicht oder zumindest weniger in ihrer Bewegungsfreiheit eingegrenzt, siehe oben die Vorbemerkung. Der Text kann somit nicht als Beleg *pro* Bewegungsfreiheit verwendet werden. Im vorliegenden Zusammenhang ist es auch unerheblich, ob das Vergehen der *jrj.w-š* vor allem im Aufenthalt an der *mrj.t* oder, wahrscheinlicher, im Verlassen ihres Postens bestand<sup>73</sup>.

<sup>63</sup> KRI IV, S. 426. Siehe auch CG 25501–25832, a.a.O.: Ende 19. Dynastie.

<sup>64</sup> Ebd., S. 101, 119\*, pl. CXIX; KRI IV, S. 362. Das Stück stammt demnach aus der Zeit Siptah-Tausret. Zur Übersetzung siehe McDOWELL, *Jurisdiction*, S. 205–206.

<sup>65</sup> VENTURA, *Living*, S. 178 mit Fn. 19.

<sup>66</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 56 mit Fn. 84. Dort zusätzliche Literaturangaben.

<sup>67</sup> Siehe etwa KRI I, S. 403.

<sup>68</sup> KRI V, S. 547–548; Jahr 31 Ramses' III.

<sup>69</sup> Ebd., S. 551–552; Jahr 32 Ramses' III.

<sup>70</sup> oDeM 1–456, I, S. 27, pl. 58 Ende 19. – Anfang 20. Dynastie.

<sup>71</sup> Siehe etwa McDOWELL, *Jurisdiction*, S. 96 und 97 mit Fn. 27; GOECKE, *Untersuchungen*, S. 75f.

<sup>72</sup> Siehe dazu McDOWELL, *Contact*, S. 46 mit Fn. 43.

<sup>73</sup> Siehe dazu GOECKE, *Untersuchungen*, S. 76.

O DeM 112<sup>74</sup>: Auf der VS werden einer Frau namens *T3-mk.t* verschiedene Gebäude bzw. Bauteile überschrieben, die sich an der *mrj.t* befinden. Es läßt sich allerdings nicht sagen, ob Besitz außerhalb von *p3 hr* auch die Möglichkeit einschloß, jederzeit selbst dorthin gehen zu können<sup>75</sup>. Besitz kann auch von anderen (etwa Angehörigen der *smd.t-n-bnr*) verwaltet werden. Das gleiche gilt für die Überschreibungen an eine Frau *T3-sk.t*, u.a. ein Gebäude im Tal der Königinnen und ein Festkiosk an der *mrj.t*, die auf der RS verzeichnet sind. Im übrigen ist zwar zu vermuten, aber nicht gesichert, daß die beiden Frauen zur Einwohnerschaft von Deir el Medine selbst gehörten. Als Beleg *pro* Bewegungsfreiheit scheidet somit auch dieser Text aus.

O DeM 114: McDOWELL zitiert diesen Brief aus der Zeit Ramses' II.<sup>76</sup> (und eine ganze Reihe weiterer, siehe im folgenden) unter Hinweis darauf, daß die Arbeiter in ständiger Korrespondenz mit Personen von außerhalb standen<sup>77</sup>, u.a., wie im vorliegenden Fall, weil sie für diese Mobiliar herstellten oder bemalten<sup>78</sup>. Ist schon das kein Beleg *pro* Bewegungsfreiheit an sich<sup>79</sup>, heißt es auf der RS Z. 1–3 dezidiert über einen Schreiber, der offensichtlich nicht zur Belegschaft von Deir el Medine gehört: „... Sobald er zu euch kommt zur 'Festung' [der Nekropole], kommt ihr und trifft ihn dort, und ihr werdet ihn (zurück) senden zu uns (mit Worten) über eure Gesundheit!“ Die Adressaten – der Brief ist an den Vorarbeiter *Nb-nfr* und an weitere ungenannte Personen gerichtet; Absender ist der Wesir *H'j* – und der Schreiber treffen sich am *htm n p3 hr*, dessen Treffpunkt-, aber wohl eben auch Kontroll- oder Grenzstations-Funktion damit klar erkennbar ist, siehe dazu auch weiter unten. Dieser Text kann daher nicht als ein Beleg *pro*, sondern muß eher als ein solcher *contra* Bewegungsfreiheit gelten<sup>80</sup>.

O DeM 115: McDOWELL nennt diesen Brief im gleichen Zusammenhang wie O DeM 114<sup>81</sup>. Absender ist der *w<sup>c</sup>b*-Priester *Nhw-m-mw.t*, Empfänger „sein Bruder“ *Qn-hr-hps=f*<sup>82</sup>. Auf der RS steht zudem eine kurze Notiz des *w<sup>c</sup>b*-Priesters *Kj-nbj* an den Arbeiter *Qnj-Mn*. In beiden Texten ist ausschließlich von einer Reihe von Waren und Gegenständen die Rede, die zwischen dem jeweiligen Absender und dem Adressaten ausgetauscht wurden bzw. werden sollten. Es steht zu vermuten, daß die beiden *w<sup>c</sup>b*-Priester außerhalb von Deir el Medine und wohl auch außerhalb des Nekropolenbereichs lebten. Dennoch kann an keiner Stelle dem Text eine Aussage *pro* Bewegungsfreiheit entnommen werden. Der Austausch der Waren und Gegenstände kann am *htm n p3 hr* oder über Angehörige der *smd.t-n-bnr* erfolgt sein.

<sup>74</sup> *oDeM* 1–456, I, S. 29, pl. 62–62A. Die Datierung ist umstritten. Nach *KRI* III, S. 546 Zeit Ramses' II., nach GUTGESELL, *Datierung*, S. 394 und auch nach *oDeM* 1–456, a.a.O. Zeit Ramses' III. Zur Übersetzung siehe HELCK, *Materialien* III, S. (338). Siehe McDOWELL, *Contact*, S. 46 mit Fn. 41.

<sup>75</sup> Siehe insbesondere unten zu O Strasbourg H 106.

<sup>76</sup> *oDeM* 1–456, II, S. 1, pl. 1–1A. Siehe auch *KRI* III, S. 45–46 und WIMMER I, S. 81–82. Übersetzung und Kommentar in: A.G. McDOWELL, *Village Life in Ancient Egypt*, Oxford 1999 (im folgenden McDOWELL, *Village Life* zitiert), S. 218 und 219, no. 168. Zur Übersetzung siehe auch E.F. WENTE, *Letters from Ancient Egypt*, Atlanta 1990 (im folgenden WENTE, *Letters* zitiert), S. 47f., no. 51; ALLAM, *HOP*, S. 91–92, Nr. 59.

<sup>77</sup> Die von McDOWELL aufgeführten Texte werden hier konsequenterweise auch sämtlich berücksichtigt, obwohl sie in der Regel selbst bei flüchtigem Blick auf ihren Inhalt für die hier in Rede stehende Fragestellung nicht in Betracht kommen können: Ein Briefkontakt mit Personen außerhalb des Nekropolenbereichs sagt nichts über die grundsätzliche Bewegungsfreiheit der Einwohner von Deir el Medine aus. Man könnte mit mehr Berechtigung anführen, daß Briefe gerade bei eingeschränktem persönlichen Kontakt geschrieben wurden.

<sup>78</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67.

<sup>79</sup> Siehe zu dieser Frage bereits oben zu O Cairo 25295.

<sup>80</sup> Siehe zu dieser Bewertung auch VENTURA, *Living*, S. 104 mit Fn. 94.

<sup>81</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67.

<sup>82</sup> *KRI* VI, S. 448; danach Zeit Ramses' VIII. Nach GUTGESELL, *Datierung*, S. 394 zwischen Jahr I und Jahr 6 Ramses' IV. Nach *oDeM* 1–456, II, S. 1, pl. 2–2A 20. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 163, no. 260. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 93, Nr. 60.

O DeM 116<sup>83</sup>: Die Frau *Nb.t-Jwnw* schreibt an *Pn-nbw*. Es geht u.a. um fünf Kupferdeben. Auf der RS Z. 4–5 heißt es: „Und ich werde deinen kleinen Bruder hinauf [senden(?)] mit einer *djdi*-Schale.“ Unklar ist, wohin der kleine Bruder des *Pn-nbw* gesandt werden soll und woher er kommt. Das „hinauf“ kann vom Fruchmland aus „hinauf“ nach Deir el Medine bedeuten, oder aber von Deir el Medine „hinauf“ zum Arbeitsplatz. Er kann aus dem Bereich der *smd.t-n-bnr* „hinauf“ gesandt worden sein, oder vom *htm n p3 hr* aus, oder sogar von außerhalb. Der Text kann jedenfalls nicht im Sinne der vorliegenden Fragestellung verwendet werden.

O DeM 117<sup>84</sup>: Eine Frau bittet ihre Schwester um ein *mss*-Gewand und fordert sie auf, Gemüse, „das bei dir ist“, zu bewässern oder auch zu ernten (das entscheidende Wort ist unklar). Die Zugehörigkeit beider Frauen geht aus dem Text nicht hervor. Es ist möglich, daß zumindest eine der beiden, dann sicher die Adressatin, eine Angehörige der *smd.t-n-bnr* war. Denkbar ist auch, daß diese überhaupt außerhalb des Nekropolenbereichs lebte, die Verwandtschaft von Personen innerhalb und außerhalb des Nekropolenbereichs ist ja mehrfach belegt.

O DeM 118<sup>85</sup>: *Dhwtj-ms* fordert den *P3-Rc-htp* auf, eine kürzlich gekaufte Ziege gegen 25 Tauben einzutauschen. Der Text enthält keinen Hinweis darauf, wo der Handel stattfinden soll. Der Gedanke an die *mrj.t* liegt nahe, läßt sich aber nicht verifizieren. Zudem sind Identität, Herkunft und Aufenthaltsort der beteiligten Personen unklar. Der Adressat kann durchaus eine außerhalb des Nekropolenbereichs lebende Person bzw. ein Angehöriger der *smd.t-n-bnr* gewesen sein.

O DeM 119<sup>86</sup>: Ein Mann bittet seine Mutter, ihm (Brot-)Laibe und Weiteres zuzusenden. Dieser Text enthält keinerlei Indiz im Hinblick auf die vorliegende Fragestellung. Der Absender namens *Nb-nt:w* stammt vermutlich aus Deir el Medine, der Aufenthaltsort seiner Mutter ist unklar; sie kann ebenfalls in Deir el Medine oder im Nekropolenbereich gelebt haben, muß dies aber nicht; für die Frage *pro* oder *contra* Bewegungsfreiheit hätte beides keine eindeutigen Konsequenzen.

O DeM 120<sup>87</sup>: *Pn-dw3w* schreibt an seinen Vater. Der stark zerstörte Kontext erlaubt keine sichere Aussage über den Inhalt. Irgend etwas soll gewogen werden, in Z. 5 ist von „eilen“ (*sjn*) die Rede. Als möglicher Beleg im Hinblick auf die hier behandelte Thematik scheidet der Text jedenfalls aus.

O DeM 121<sup>88</sup>: Der Schreiber *Nfr-htp* schreibt an die Sängerin des Amun *Hwt-Hr.t* und bittet sie dringlich, ihm Lubyabohnen (? *jrj*) zukommen zu lassen. Nun ist die Sängerin des Amun zweifelsfrei außerhalb des Nekropolenbereichs anzusiedeln, doch spielt das im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle. Wenn sie dem *Nfr-htp* seinen Wunsch erfüllte, geschah das kaum persönlich und ganz sicher auf dem üblichen und vielfach belegten Weg über das *htm n p3 hr*.

<sup>83</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Nach KRI III, S. 140 Zeit Ramses' II. Nach *oDeM* 1–456, II, S. 1–2, pl. 3–3A 19. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 156, no. 227. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 93f., Nr. 61.

<sup>84</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Siehe auch McDOWELL, *Village Life*, S. 41, no. 15.A. Nach *oDeM* 1–456, II, S. 2, pl. 3–3A 19. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 156, no. 228.

<sup>85</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Nach KRI III, S. 535 Zeit Ramses' II. Nach *oDeM* 1–456, II, S. 2, pl. 4–4A 19. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 158, no. 236. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 94f., Nr. 62.

<sup>86</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Nach KRI III, S. 538 Zeit Ramses' II. Nach *oDeM* 1–456, II, S. 2, pl. 4–5A 19. oder 20. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 155, no. 222.

<sup>87</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Nach KRI III, S. 543 Zeit Ramses' II. Nach *oDeM* 1–456, II, S. 2–3, pl. 4–4A 19. Dynastie.

<sup>88</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Nach KRI V, S. 565. Zeit Ramses' III. So auch GUTGESELL, *Datierung*, S. 393. Nach *oDeM* 1–456, II, S. 3, pl. 5–5A 20. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 162, no. 255. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 95, Nr. 63.

O DeM 122<sup>89</sup>: In dieser kurzen Mitteilung will der Absender Fett, Weihrauch und Honig erhalten. Der Text spielt für die vorliegende Fragestellung keine Rolle.

O DeM 123<sup>90</sup>: Hier geht es um die Äußerung eines Wunsches und, auf der RS und von anderer Hand, um die Antwort auf diesen und um weitere Details. Auch dieser Text ist für die vorliegende Fragestellung nicht zu verwenden.

O DeM 124<sup>91</sup>: Der Schreiber *Nfr-ḥtp* schreibt an den Stellvertreter (*jdnw*) *H3j*. Es geht u.a. um Opferbrote für Hathor. Außerdem bezichtigt der Absender den Adressaten der Lüge. Alle Vorgänge können sich aber innerhalb von *p3 hr* abgespielt haben, zu dem beide genannten Personen gehören.

O DeM 125<sup>92</sup>: In dieser Mitteilung eines ungenannten (weiblichen) Absenders an eine Frau *Hnw.t-wdbw* geht es um ein *mss*-Gewand. Dieses soll im Tausch gegen einen Ring innerhalb von zehn Tagen geliefert werden. Der Aufenthaltsort beider Frauen ist nicht zu ermitteln.

O DeM 126<sup>93</sup>: Der bekannte Brief des Schreibers *Pj3j* und des „Eingeborenen der Nekropole“ (*ms hr*) *Mhj* an den Vorarbeiter *Nfr-ḥtp* und den Arbeiter *Pn-nbw*, in dem sie über den Tod des *Hr-ms* berichten, enthält nichts, das über den Nekropolenbereich hinausweisen könnte.

O DeM 128<sup>94</sup>: Der Schreiber *H3j* schreibt an seinen Bruder, den Schreiber *Wsr-ḥ3.t*. Der Text ist teilweise zerstört. In Z. 7 heißt es: „jeden, der hierher kommt von dir [...]“. Es ist evident, daß diese Passage nicht als Beleg *pro* Bewegungsfreiheit verwendet werden kann. Absender wie Adressat gehörten wohl zur ‘Mannschaft’, beide Namen sind in der 20. Dynastie dort jedenfalls häufig belegt. Wo dieses „hierher“ zu lokalisieren ist, läßt sich nicht mehr feststellen; alles kann sich innerhalb des Bereichs von *p3 hr* abgespielt haben.

O DeM 129<sup>95</sup>: Brief des Gottesvaters (*jt-ntr*) *Šrj* an seinen Vater. Er bittet diesen, ihm eine Tür, die der (namentlich nicht genannte) Nekropolenschreiber gemacht, d.h. wohl dekoriert hat, bringen zu lassen, und informiert ihn über eine Stele, die für den Adressaten angefertigt oder beschriftet wurde. Ein – vermutlich in Deir el Medine – dekoriertes Gegenstand muß aber nicht vom Beauftragten, in diesem Fall dem Nekropolenschreiber persönlich, an den Auftraggeber ausgeliefert worden sein. Es ist auch nichts über den Ort der Übergabe gesagt; naheliegender wäre, wie in anderen Fällen, das *ḥtm n p3 hr*.

<sup>89</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Nach *oDeM* I-456, II, S. 3, pl. 5–5A 19. oder 20. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 164, no. 265.

<sup>90</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Siehe auch McDOWELL, *Village Life*, S. 29, no. 1. Nach *oDeM* I-456, II, S. 3, pl. 6–6A 19. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 164, no. 263.

<sup>91</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Nach *KRI* V, S. 565f. Zeit Ramses’ III. Auch GUTGESELL, *Datierung*, S. 395 datiert so. Nach *oDeM* I-456, II, S. 3–4, pl. 6–7 20. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 139, no. 174. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 95f., Nr. 64.

<sup>92</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Siehe auch McDOWELL, *Village Life*, S. 75, no. 46.B. Nach *KRI* III, S. 543 Zeit Ramses’ II. Nach *oDeM* I-456, II, S. 4, pl. 6–6A 19. oder 20. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 156, no. 229. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 96, Nr. 65.

<sup>93</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Nach *KRI* III, S. 532 Zeit Ramses’ II. Nach *oDeM* I-456, II, S. 4, pl. 7 Ende 19. Dynastie. Zur Publikation des Stücks siehe M.A. GREEN, in: *Orientalia* 45, 1976, S. 395–409. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 143, no. 189. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 97, Nr. 66.

<sup>94</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Nach GUTGESELL, *Datierung*, S. 462 zwischen Jahr 14 Ramses’ III. und Jahr 2 Ramses’ VI. zu datieren. Nach *oDeM* I-456, II, S. 4–5, pl. 8 20. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 150, no. 208.

<sup>95</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67. Nach *oDeM* I-456, II, S. 5, pl. 9 20. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 141, no. 181. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 98, Nr. 68.

O DeM 132<sup>96</sup>: Eine Frau bittet ihre Schwester dringend um die Herstellung eines *rwd*-Gewandes. Wegen ihrer 'Nacktheit' sei der vergöttlichte König Amenophis I. nicht erschienen. Der Text ist für die vorliegende Fragestellung nicht zu verwerten.

O DeM 148<sup>97</sup>: Auf der RS Z. 5–6 ist davon die Rede, daß die Mannschaft an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zur *mrj.t* gebracht (*jβ*) wurde. Am zweiten Tag wurde sie dort vom Wesir „verhört“ (*smtr*). Hier liegt also ein amtlicher Vorgang vor, zu dem die Mannschaft unter Aufsicht zur *mrj.t* gebracht wurde.

O DeM 284<sup>98</sup>: In Z. 2–3 heißt es: *jw.tw jβ r mrj.t*; offenbar ist der ungenannte Schreiber dieser Notiz selbst gemeint: „man brachte < mich > zur *mrj.t*“. Auch hier liegt eine amtliche Handlung vor. Zudem ist unklar, ob der Absender überhaupt ein Mitglied der Mannschaft war.

O DeM 324<sup>99</sup>: Brief des *ʿn-ḥʿw* an seine Tochter *Nwb-m-š3=s*. Er beklagt sich darüber, daß keine Brote als Verpflegung zur *mrj.t* gebracht wurden oder werden und gibt Anweisung, für jede Periode von 10 Tagen fünf Laibe zu schicken. Später heißt es in diesem Text in VS Z. 8–10 und RS Z. 1: „Man hat zu mir gesandt mit den Worten: 'Bringe das *jm*-Boot, um es zu beladen' ...“. Dem ist zu entnehmen, daß *ʿn-ḥʿw* der Besitzer oder zumindest der Kapitän eines Bootes ist und damit sicher nicht in Deir el Medine angesiedelt werden kann. Der Name *ʿn-ḥʿw* ist m.W. im Zusammenhang von Deir el Medine nicht belegt. Den Aufenthaltsort der Tochter vermutet McDOWELL dort: „it may be that the woman lived in the village“<sup>100</sup>. Doch kann auch das nicht als Indiz gewertet werden, die Tochter kann auch zur *smd.t-n-bnr* gehört haben. Auch ihr Name ist m.W. in Deir el Medine nicht belegt. Auch im anderen Fall wäre der Text nicht aussagekräftig, denn es heißt in VS Z. 2 lediglich: *dj.t h3j ʿq.w r mrj.t*, „veranlassen, daß Brote zur *mrj.t* kommen“, d.h. gebracht werden, und das gerade nicht von der Adressatin persönlich, wie diese Formulierung deutlich macht.

O DeM 326<sup>101</sup>: Weder Absender noch Adressat dieses Briefes sind genannt. Es geht auch hier vor allem um Brot, um das der Absender während seiner Krankheit gebeten hatte. In Z. 5–6 heißt es: *jm jnj.tw n=j ʿq.w m p3 h3 [...] m Gbtjw* „gib, daß mir Brote aus dem Büro [...] in Koptos geschickt werden“. Hieraus läßt sich keine Aussage im Hinblick auf die vorliegende Fragestellung gewinnen. Der Vorgang des Zusendens von Broten ist ebenso unspezifisch (siehe z.B. zum vorhergehenden Text), wie die Identität des „Büros“ und die Verbindung zu Koptos u.a. wegen des zerstörten Kontexts unklar bleiben. Zudem lassen sich die Aufenthaltsorte von Absender und Adressat nicht bestimmen.

O DeM 339: Die RS dieses Ostrakons<sup>102</sup> enthält den Bericht über den offensichtlich unerlaubten Aufenthalt eines Torwächters innerhalb von Deir el Medine: „Meldung über (*sh3 r*) den Torwächter *Ḥʿj-m-w3s.t* wegen des Überschreitens der Kontrollstelle (*htm*) des Ortes, und er war in das Innere (des Ortes) eingetreten, zum Eingang(?) des Hauses des Schreibers *Wn-nfr* ...“ (Z. 1–2). McDOWELL bemerkt dazu: „Whether or not the workmen themselves were free to come and go, one might not have

<sup>96</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53f. mit Fn. 67; DIES., *Village Life*, S. 41, no. 15.B. Nach KRI III, S. 558 Zeit Ramses' II. Nach *oDeM* 1–456, II, S. 5, pl. 10 19. Dynastie. Zur Übersetzung siehe WENTE, *Letters*, S. 157, no. 232. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 99f., Nr. 70.

<sup>97</sup> *oDeM* 1–456, II, S. 10, pl. 21–23A; KRI V, S. 505–506. Wachhabendenliste aus dem Jahr 26 Ramses' III. Siehe L.A. CHRISTOPHE, in: *BIFAO* 52, 1953, S. 113–144; VENTURA, *Living*, S. 81 mit Fn. 118.

<sup>98</sup> *oDeM* 1–456, IV, S. 11, pl. 12; KRI V, S. 529. Jahr 29 Ramses' III.

<sup>99</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 46, Fn. 43, S. 53, Fn. 65. Nach KRI III, S. 538f. Zeit Ramses' II. Nach *oDeM* 1–456, IV, S. 22, pl. 27 19. Dynastie. Übersetzung bei WENTE, *Letters*, S. 156, no. 230.

<sup>100</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 53.

<sup>101</sup> *Ebd.*, S. 53f. mit Fn. 67. Nach *oDeM* 1–456, IV, S. 23, pl. 28 19. oder Beginn 20. Dynastie. Übersetzung bei WENTE, *Letters*, S. 149, no. 205. Nach WENTE, *a.a.O.* zweite Hälfte 19. Dynastie.

<sup>102</sup> Nach KRI V, S. 618–619 Zeit Ramses' III. Nach *oDeM* 1–456, IV, S. 26, pl. 33 20. Dynastie.

expected outsiders to have had access to the village<sup>103</sup>. Der zweite Teil dieser Bemerkung geht aus der zitierten Quelle zweifelsfrei hervor: Das Betreten des Ortes durch den Torwächter wäre keiner besonderen Erwähnung wert gewesen, wenn das ein normales Verhalten gewesen wäre. Doch muß man daraus wohl auch den Umkehrschluß ziehen, daß die Bewohner in der anderen Richtung nicht frei beweglich waren: Weshalb hätte man den Zugang zum Ort so erschwert bzw. verboten, wenn andererseits das Verlassen des Nekropolenbereichs kein Problem dargestellt hätte? Offenbar war selbst der Kontakt mit den *jrj.w-ꜥ3* und den Angehörigen der *smd.t-n-bnr* zumindest erschwert<sup>104</sup>. Das wird durch weitere Belege bestätigt, siehe etwa oben zu O BM 50734 + O Cairo 25637 + O Ashmolean 99.

O DeM 412<sup>105</sup>: Dieser (von McDOWELL nicht erwähnte) Text handelt von der Fütterung eines Rindes, siehe dazu schon weiter oben. Ein *ꜥdd*, ein junger Mann, wird mit der Fütterung beauftragt; auch das ist kein Beleg *pro* Bewegungsfreiheit.

O DeM 418: Brief des Handwerkers (*hmww*) *M33-nht=f* an den Handwerker *Qn-hr-hpš=f*. McDOWELL bemerkt dazu: „Maa-nakhtef himself traveled as far as Diospolis Parva, about fifty km northeast of Thebes by the desert route, or 117 kilometers downstream. From there he wrote back to his brother Ken-her-khepshef to say, ‘I have arrived at Hut. I will do for myself, Amen-mose, and also the prophet<sup>106</sup> every good thing, consisting of cakes, beer, oil and clothes’<sup>107</sup>. Zu Diospolis Parva merkt sie an, daß auch in Papyri aus Deir el Medine die Namen *Hwt* und *Hwt-shm* belegt seien<sup>108</sup>.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß der Handwerker *M33-nht=f* mit dem gleichnamigen Handwerker der Papyri DeM 8, 9, 10 und 12 und einiger weiterer Texte, die allerdings meist in die Zeit Ramses' IX. datiert werden<sup>109</sup>, identisch ist. Diese Papyri entstammen gemeinsam mit den Papyri Chester Beatty einem zusammengehörenden Korpus aus Deir el Medine<sup>110</sup>.

Hier liegt ein Sonderfall vor: *M33-nht=f* wird in den Papyri meist als *hmww n nb-t3.wj* „Handwerker des Herrn der beiden Länder“ bezeichnet, sein ebendort mehrfach belegter Bruder *Jmn-ms* ist „Schreiber des Hathor-Tempels in Diospolis Parva“. Es kann aufgrund des Titels des *M33-nht=f* nicht ausgeschlossen werden, daß er nicht zum engeren Kreis der Einwohner von Deir el Medine zu rechnen ist. In jedem Fall muß in der Zeit Ramses' IX. mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Situation in und um den Ort nicht mehr derjenigen in der 19. und frühen 20. Dynastie entspricht. Es ist möglich, daß in dieser Zeit bereits 'Auflösungserscheinungen' zu berücksichtigen sind, die wenig später, infolge der unsicher gewordenen Verhältnisse, zur Aufgabe des Ortes und zum Umzug der Arbeiter nach Medinet Habu führten.

Faßt man diese Überlegungen zusammen, so ergibt sich, daß das O DeM 418 zwar möglicherweise ein Beleg dafür ist, daß die hier (und in den übrigen genannten Texten) erwähnten Personen sich einer größeren Bewegungsfreiheit erfreuten, daß aber auch hier Vorbehalte geltend gemacht werden müs-

<sup>103</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 55 mit Fn. 80.

<sup>104</sup> M. GOECKE äußerte die Vermutung, daß das Vergehen des Torhüters vielleicht darin bestanden habe, daß er das *hntm*, seinen Arbeitsplatz, verlassen habe (mündliche Mitteilung). Dagegen spricht m.E. der Wortlaut, in dem eben nicht vom Verlassen des Arbeitsplatzes, sondern vom Überschreiten der Kontrollstelle die Rede ist.

<sup>105</sup> KRI VI, S. 136; Jahr 4 Ramses' IV.

<sup>106</sup> So McDOWELL, *Contact*, a.a.O. M.E. handelt es sich hier um den Personennamen *P3-hm-ntr*. Ebenso GUTGESELL, *Datierung*, S. 402, Anm. 1.

<sup>107</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 54 mit Fn. 73.

<sup>108</sup> *Ebd.*, S. 54 mit Fn. 72.

<sup>109</sup> Siehe dazu etwa KRI VI, S. 671ff.; zur Übersetzung der gesamten diesbezüglichen Korrespondenz siehe WENTE, *Letters*, S. 167ff. KITCHEN, a.a.O. und WENTE, a.a.O. datieren diese Korrespondenz in die Zeit Ramses' IX., GUTGESELL, *Datierung*, S. 402 (und auch noch KRI VI, S. 254f.) in diejenige Ramses' V. Nach oDeM 1-456, V, S. 21, pl. 20 20. Dynastie.

<sup>110</sup> Siehe dazu G. POSENER, in: J. ČERNÝ, *Papyrus hiératiques de Deir el-Médineh I*, DFIFAO 8, Le Caire 1978, S. VIII. Zu den Papyri Chester Beatty siehe Y. KOENIG, in: BIFAO 81, 1981, S. 41-43.

sen, zum einen hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu Deir el Medine, zum anderen wegen des späten Datums dieses Textes.

O DeM 427<sup>111</sup>: Auf der RS dieses Arbeitsjournals heißt es in Z. 11: „Der Wesir kam zum *htm*, es wurden die Menschen (= Arbeiter?) zur *mrj.t* gebracht (*jb*)“. Hier liegt der gleiche Fall vor wie etwa in O DeM 148 und O DeM 284: Es handelt sich um einen amtlichen Vorgang<sup>112</sup>.

O DeM 428: Hier ist wieder von der Fütterung eines Rindes die Rede<sup>113</sup>. Zu diesen Texten siehe bereits weiter oben, sie können nicht als Belege für die Bewegungsfreiheit der Einwohner von Deir el Medine gelten. Im vorliegenden Fall wurde zudem das Rind einem Torwächter (namens *H<sup>c</sup>j-m-w3s.t*) übergeben.

O DeM 440: Der kurze Brief an den Schreiber *R<sup>c</sup>-ms* stammt aus der Zeit Ramses' II.<sup>114</sup> Der ungenannte Absender berichtet, daß er beim *jmj-r3 pr-*hd** war und dieser seinen Stellvertreter angewiesen habe, ihm (= dem Absender) zehn Krüge Öl zu geben. McDOWELL bemerkt dazu: „We also have a record to the scribe Ramose from someone sent to collect oil for the gang“<sup>115</sup>. Es ist aber nirgends die Rede davon, daß der Absender zu diesem Zweck entsandt worden war. Doch selbst wenn das der Fall gewesen wäre, hätte es sich wohl um ein Mitglied der *smd.t-n-bnr* gehandelt. Denkbar ist auch, daß der Mann irgendwo außerhalb des Nekropolenbezirks wohnte und (dann wohl schriftlich oder über ein Mitglied der Dienstmansschaft) seinen Auftrag erhalten hatte.

O DeM 550: Absender und Adressat dieses Briefes sind nicht genannt bzw. nicht erhalten<sup>116</sup>. Der Absender beschwert sich, daß der Adressat Fett(?) zur *mrj.t* mitgenommen habe, und fordert ihn auf, es(? die Stelle ist teilweise zerstört) sofort zurückzubringen. Auch dieser Text muß als Beleg *pro* Bewegungsfreiheit ausscheiden, denn es ist nicht auszuschließen, daß der Adressat kein Arbeiter, sondern z.B. ein Mitglied der *smd.t-n-bnr*, ein *jrj-<sup>c</sup>3* oder auch ein *md3j* war.

O DeM 569: Auf diesem Ostrakon aus der Zeit Ramses' III.<sup>117</sup> heißt es u.a. (in Z. 1–2): „Was mich betrifft, so begab ich mich (*n<sup>c</sup>j*), beladen mit diesem Kasten (? *c tbw*), zur *mrj.t*, als *N<sup>h</sup>w-m-mwt*, Sohn des *H<sup>n</sup>sw*, kam und sie(?) entgegennahm.“ Die beiden gingen dann offenbar zusammen weiter. Der Kasten(?), der mit Broten gefüllt war, wurde dann dem *Pn-nw.t* übergeben, der ihn später leer zurückbrachte. Hier ist nicht klar, wer der Absender ist, es muß kein Arbeiter gewesen sein. Außerdem wird nur gesagt, daß er zur *mrj.t* ging bzw. auf dem Weg dorthin war (*n<sup>c</sup>j*), als er den *N<sup>h</sup>w-m-mwt* traf. Das kann auch noch innerhalb des Nekropolenbereichs gewesen sein.

O DeM 570<sup>118</sup>: Einige Personen, Männer und Frauen, tranken zusammen, während die Mannschaft arbeitete. Es ist nicht bei allen Personen klar, wohin sie gehörten, insbesondere nicht bei den Frauen. Es wird aber vermerkt, daß sie ihr Trinkgelage beim oder auch im *htm n p3 hr* abhielten, also ebenda, wo üblicherweise Personen von außerhalb und Einwohner von Deir el Medine in Kontakt traten. Somit ist dieser Text vielleicht ein Zeugnis für die eingeschränkte Bewegungsfreiheit der Einwohner. So

<sup>111</sup> oDeM 1–456, V, S. 23, pl. 22; KRI V, S. 521–523. Jahr 28 Ramses' III.

<sup>112</sup> Siehe auch VENTURA, *Living*, S. 81 mit Fn. 118.

<sup>113</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 48 mit Fn. 55. Das Ostrakon ist in die Zeit Ramses' III. zu datieren, siehe KRI V, S. 580f. Nach oDeM 1–456, V, S. 23–24, pl. 23 20. Dynastie.

<sup>114</sup> KRI III, S. 639. Nach oDeM 1–456, V, S. 27, pl. 26 19. Dynastie. Übersetzung bei WENTE, *Letters*, S. 153, no. 217; HELCK, *Materialien* IV, S. (696). Siehe auch McDOWELL, *Contact*, S. 46 mit Fn. 33.

<sup>115</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 45f.

<sup>116</sup> Siehe die Übersetzung bei WENTE, *Letters*, S. 161, no. 251. Das Ostrakon ist danach in die 19. Dynastie zu datieren. Nach oDeM 550–623, S. 1, pl. 1–1a 19. Dynastie. Siehe McDOWELL, *Contact*, S. 46 mit Fn. 43.

<sup>117</sup> KRI V, S. 568f. Siehe oDeM 550–623, S. 5, pl. 10–10a. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 134f., Nr. 125; McDOWELL, *Contact*, S. 46 mit Fn. 38.

<sup>118</sup> oDeM 550–623, S. 5, pl. 11–11a; KRI VI, S. 664.

sieht es offenbar auch VENTURA, der den Text im Rahmen seiner Überlegungen zur Lage des *htm n p3 hr* mehrfach erwähnt<sup>119</sup>.

O DeM 571<sup>120</sup>: „Sie“ (= die Mannschaft?) gingen zum *htm n p3 hr* und zur *mrj.t* und riefen nach dem Hohenpriester [des Amun]. Dieser kam zum *htm n p3 hr* und sprach zu ihnen. Der Rest ist zerstört. Am Ende der 20. Dynastie war die Situation im und um den Ort bekanntlich sehr unsicher, von 'normalen' Zeiten konnte man nicht mehr sprechen. Dennoch ist dem Text zu entnehmen, daß *htm n p3 hr* und *mrj.t* auch jetzt noch gewisse Grenzen darstellten, da sich der Hohepriester des Amun dorthin begab.

O DeM 624<sup>121</sup>: In einem Regierungsjahr 1, vermutlich Ramses' V.<sup>122</sup>, wird ein Esel, der dem Arbeiter *Mnn3* gehört, dem Wasserträger *R3j3* „zum Pflügen“ vermietet. Natürlich wurde Ackerbau nicht innerhalb des Nekropolenbereichs betrieben. Doch ist es hier ein Mann der *smd.t-n-bnr*, der mit dieser Aufgabe betraut wird.

O DeM 636<sup>123</sup>: In diesem Text mit wohl juristischem Inhalt ist VS Z. 3 davon die Rede, daß eine unbekannte Person zum Tempel Sethos' I. geht. VS Z. 4 wird jemand beauftragt, ein Rind zu füttern. Zur Frage der Fütterung von Rindern siehe oben bereits mehrfach. Der Gang zum Sethostempel kann ebenfalls nicht für die vorliegende Fragestellung verwendet werden, weil der Kontext zerstört und die Identität der Person nicht bekannt ist.

O Gardiner 5<sup>124</sup>: Brief an den Wächter (*s3w*) *Hcj*. Der unbekannte Absender weist den *Hcj* u.a. an, ihm ein Rind zu kaufen. In Z. 8 heißt es: *tw=j hn.kwj r ph=k r s3c p3j=k dmj* „ich eilte, um dich zu treffen, bis hin zu deinem Ort“. Das ist für McDOWELL ein klares Indiz *pro* Bewegungsfreiheit<sup>125</sup>. Eine wichtige Frage ist, wo dieser „Ort“ gelegen hat. Wenn damit eine wie immer geartete Siedlung für Angehörige der *smd.t-n-bnr* gemeint ist, so kann diese durchaus innerhalb des Nekropolenbezirks gelegen haben, auch wenn darüber nichts bekannt ist<sup>126</sup>. Doch ist das keinesfalls sicher, auch eine Lage außerhalb ist möglich. Das alles wäre aber nur dann von Belang, wenn der Absender ein Bewohner von Deir el Medine war. Genau das ist aber zumindest sehr unsicher: In Z. 5 wirft der Absender dem *Hcj* vor, einen Krug Fett verbraucht zu haben, der ihm, dem Absender, gehörte: *wnm=k p3 w<sup>c</sup> jnk rwd<sup>c</sup> 3 n [...]* „du hast verzehrt den einen von mir, dem großen Oberemissär des [...]“. Da spricht doch sehr viel dafür, daß der Absender nicht zur Mannschaft gehörte. Daß das Ostrakon im Bereich von Deir el Medine bzw. jedenfalls im Nekropolenbereich gefunden wurde<sup>127</sup>, ist nicht überraschend, da es ja an den Wächter *Hcj* gerichtet war.

O Gardiner 37<sup>128</sup>: In diesem Arbeitsjournal ist u.a. mehrfach von der Schlachtung eines Rinds die Rede. McDOWELL nennt es unter den Texten, in denen Rinder erwähnt werden, siehe dazu bereits

<sup>119</sup> Siehe besonders VENTURA, *Living*, S. 105 mit Fn. 99 und weiter unten zum *htm n p3 hr*.

<sup>120</sup> oDeM 550–623, S. 5, pl. II–IIa; HELCK, *Materialien* IV, S. (585). Nach HELCK Zeit Ramses' IX. oder XI. Siehe VENTURA, *Living*, S. 104, Fn. 95 und S. 123, Fn. 27.

<sup>121</sup> oDeM 624–705, S. 1, pl. I. Zu Transkription und Übersetzung siehe M. BELLION, in: *CRIPEL* 1, 1973, S. 104–105. Siehe McDOWELL, *Contact*, S. 47 mit Fn. 51.

<sup>122</sup> GUTGESELL, *Datierung*, S. 291f. Möglich wäre wohl auch Ramses IV.

<sup>123</sup> oDeM 624–705, S. 3, pl. VI; KRI I, S. 369, danach Zeit Sethos' I. Siehe McDOWELL, *Contact*, S. 48 mit Fn. 55, S. 57 mit Fn. 94.

<sup>124</sup> = HO, pl. 18,1 und = O Ashmolean 5. Siehe KRI VI, S. 211. Übersetzung bei WENTE, *Letters*, S. 149, no. 177. Nach KITCHEN 20. Dynastie; nach WENTE Zeit Ramses' IV.–V. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 152f., Nr. 148, mit einer Reihe von Mißverständnissen.

<sup>125</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 55 mit Fn. 79.

<sup>126</sup> Deir el Medine selbst ist wohl kaum gemeint, da dieses grundsätzlich als *p3 dmj* bezeichnet wird.

<sup>127</sup> Der genaue Fundort ist nicht bekannt.

<sup>128</sup> = HO, pl. 26,3 und = O Ashmolean 37. Siehe KRI IV, S. 446–447. Danach Zeit Siptah-Tausret.



mehrfach weiter oben<sup>129</sup>. Doch gilt hier prinzipiell das gleiche wie dort vermerkt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Schlachtungen, und es ist nirgends gesagt, wo diese stattfanden.

O Gardiner 67<sup>130</sup>: Hier liegt offenbar ein klarer Fall eines Aufenthalts von Bewohnern von Deir el Medine außerhalb des Nekropolenbereichs vor. Ein Mann, wohl ein Arbeiter namens *Hr-ms*, war während seiner Arbeiten im oder am Getreidespeicher des Tempels der Maat<sup>131</sup> erkrankt und wurde von dem „in der Nekropole geborenen“ (*ms hr*) *Rʿj3* bestohlen. Der Name *Hr-ms* ist für diese Zeit in Deir el Medine belegt. Es kann sich somit in der Tat um einen Arbeiter handeln, der zu Arbeiten im Bereich des Karnak-Tempels abgeordnet worden war. Unklarer ist die Situation bei *Rʿj3*, von dem es ja nur heißt, er sei in der Nekropole geboren worden. Wie dem auch sei, offenbar hielt sich *Hr-ms* außerhalb des Nekropolenbereichs auf, allerdings, und das ist wieder eine Einschränkung, ganz eindeutig in offiziellem Auftrag.

O Gardiner 130<sup>132</sup>: Auf der VS dieses Textes wird eine Reihe von Offiziellen genannt, darunter aus Deir el Medine die Vorarbeiter, ein Arbeiter und mehrere *3tw*. Außerdem werden einige nicht zu Deir el Medine gehörende Personen aufgeführt. Gegen McDOWELL<sup>133</sup> ist auf der VS Deir el Bahri nicht erwähnt. Auf der RS soll ein Brief des Wesirs stehen, bei dem die Vermutung nahe liege, daß bei einem geplanten Bauprojekt die Leute auf der VS beteiligt sein sollen. Bei dieser insgesamt unklaren Situation ist dieser Text zumindest vorerst nicht im vorliegenden Zusammenhang zu verwenden.

O Gardiner 165<sup>134</sup>: VS: Rechtsstreit vor der *qnb.t* über die Vermietung eines Esels. Dem Text ist keinerlei Indiz zu entnehmen, das für seine Verwendung als Beleg *pro* Bewegungsfreiheit sprechen könnte. Der Text der RS handelt ebenfalls von einem Rechtsstreit um einen Esel. Eine ungenannte Frau will diesen kaufen und bietet als Preis Felder bzw. deren Erträge an, die in Armant gelegen sind. Auch hier findet sich kein Hinweis *pro* Bewegungsfreiheit, zumal Identität und Herkunft der Frau nicht bekannt sind<sup>135</sup>.

O Gardiner 197<sup>136</sup>: In diesem Text heißt es VS Z. 5: *jr m rnp.t-sp 9 jw sš Qn-hr-hpš=f jj hr mrj.t m-b3h [...]* „Im Regierungsjahr 9 ging der Schreiber *Qn-hr-hpš=f* zur *mrj.t*.“ Es geht im folgenden um mehrere Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Hier ging somit zweifelsfrei ein Mitglied der Mannschaft zur *mrj.t*. Ein besonderer Fall liegt dabei allenfalls insofern vor, als es sich bei dem Schreiber um einen Angehörigen der Gruppe der Vorgesetzten handelt.

O Gardiner 200<sup>137</sup>: Im Rahmen eines Berichts über die Auszahlung der Rationen durch einen Schreiber *Mnj*[...] oder [...] *Mnj* ist in Z. 5 und 8 der VS davon die Rede, daß ein Anteil Getreide an der *mrj.t* „niedergelegt“ (*w3h*) wurde (Z. 5) bzw. dort ist (Z. 8). Es läßt sich nicht sicher feststellen, ob dieser Schreiber zur Mannschaft gehörte oder, was nahe liegt, zur Nekropolenverwaltung allgemein. Das und der unklare Kontext erlauben es nicht, den Text als Beleg *pro* Bewegungsfreiheit zu verwenden.

<sup>129</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 47 mit Fn. 53.

<sup>130</sup> = *HO*, pl. 47,2 und = O Ashmolean 67. Siehe *KRI* III, S. 542. Danach Zeit Ramses' II. Übersetzung bei WENTE, *Letters*, S. 145, no. 194. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 166, Nr. 162.

<sup>131</sup> Hier kann es sich wohl nur um den im Month-Bezirk in Karnak gelegenen Maat-Tempel aus der Zeit Amenophis' III. handeln.

<sup>132</sup> Zur VS siehe *KRI* VII, S. 304. Danach Zeit Ramses' III. Nach GUTGESELL, *Datierung*, S. 363f. Jahr 20–24/25 Ramses'

III. Die RS ist noch nicht publiziert.

<sup>133</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 44 mit Fn. 21.

<sup>134</sup> *KRI* III, S. 548–550. Danach Zeit Ramses' III. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 183f., Nr. 165.

<sup>135</sup> Siehe zu diesem Text auch A. McDOWELL, in: *JEA* 78, 1992, S. 197. Bezüglich der Bewegungsfreiheit äußert sich McDOWELL dort nicht. Zum Feldbesitz auch von Bewohnern von Deir el Medine siehe unten zu O Strasbourg H 106.

<sup>136</sup> *KRI* IV, S. 159. Danach Zeit des Merenptah.

<sup>137</sup> *KRI* VII, S. 174f. Jahr 30 Ramses' II. Siehe McDOWELL, *Contact*, S. 45 mit Fn. 38.

O Genf 12550<sup>138</sup>: Im Verlauf eines Rechtsstreits wurde ein Mitglied der Mannschaft zur *mrj.t* „gebracht“ (*jḫ*) (VS Z. 4). Hier liegt wieder ein Sonderfall in Form eines amtlichen Vorgangs vor.

O HO, pl. 42,3<sup>139</sup>: Ein Esel, der einem Wasserträger „zum Pflügen“ (*r sk3*) übergeben worden war, war verendet. McDOWELL erwähnt den Text im schon mehrfach genannten Zusammenhang mit der Vermietung von Tieren<sup>140</sup>. Hier wird aber ausdrücklich gesagt, daß der Esel einem Angehörigen der *smd.t-n-bnr* übergeben worden war.

O HO, pl. 69,1<sup>141</sup>: In diesem Text aus dem Jahr 14 Ramses' IX. ist RS Z. 3–5 vermerkt, daß drei Männer nach Theben geschickt wurden, um die Auszahlung der Rationen zu fordern. Aufgrund ihrer Namen (erhalten sind *ḥmṯ* und *ḫr-rwḫ*) kann so gut wie ausgeschlossen werden, daß die drei zur Mannschaft selbst gehörten.

O HO, pl. 71,1<sup>142</sup>: Hier geht es um den gleichen Rechtsfall wie in HO, pl. 42,3, siehe dort.

O HO, pl. 107<sup>143</sup>: Der Schreiber *R<sup>c</sup>-ms* schreibt an den *jmj-r3 jḫ.w ḫ3.t-j3* und moniert, daß im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Opet-Fest das *k3.wt*-Boot des Amuntempels und die für die Schlachtung vorgesehenen Rinder noch nicht „zu uns“ gekommen seien. Wegen dieser Bemerkung vermutet auch McDOWELL: „It is not impossible, however, that the supplies he was expecting were for a local celebration of the event“<sup>144</sup>. Dem ist zuzustimmen.

O IFAO 855<sup>145</sup> ist eine Orakelfrage: „Soll man dieses Feld des Polizeichefs *Nb-smn* bearbeiten (*jrj*)?“ McDOWELL führt diesen Text mit der Bemerkung an, daß zumindest Polizeichefs Ackerbesitz haben konnten<sup>146</sup>. Die Angehörigen der *md3j.w* gehörten aber nicht zur Mannschaft von Deir el Medine und waren, wie aus weiteren Belegen hervorgeht, kraft Amtes freier beweglich. Im übrigen geht aus dem Wortlaut hervor, daß *Nb-smn* das Feld nicht selbst bestellte. Zum Feldbesitz siehe auch unten zu O Strasbourg H 106.

O IFAO 1310<sup>147</sup>: Dem Wasserträger *Jw=f-r-jḫ* wird ein Esel zum „Pflügen“ (*sk3*) übergeben<sup>148</sup>. Der Mieter ist also wieder ein Angehöriger der *smd.t-n-bnr*.

O IFAO 1357<sup>149</sup>: Nach VENTURA<sup>150</sup> gehört dieses Ostrakon zu der Gruppe von Texten, in denen vom Weg nach bzw. Aufenthalt in Deir el Bahri die Rede ist, siehe schon weiter oben. Nach Ausweis dieser anderen Texte ist es unwahrscheinlich, daß die Erwähnung von Deir el Bahri allein als Beleg *pro* Bewegungsfreiheit gewertet werden kann. Hier kommt hinzu, daß das Wort *Dsr.t* auf der RS in völlig zerstörtem Zusammenhang steht.

<sup>138</sup> KRI V, S. 452f. Jahr 11 Ramses' III. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 193f., Nr. 94; VENTURA, *Living*, S. 81 mit Fn. 117.

<sup>139</sup> = O IFAO 424 + O Petrie 9; = O DeM 424. Siehe KRI V, S. 525–526; HELCK, *Materialien* III, S. (498). Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 229–230, Nr. 229. Jahr 28 Ramses' III.

<sup>140</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 47 mit Fn. 51.

<sup>141</sup> VALBELLE, *Ouvriers*, S. 209, Fn. 7.

<sup>142</sup> = O Ashmolean 1933.810. Siehe KRI V, S. 525–526, 542, 554. Danach Jahr 27–31 Ramses' III. HELCK, *Materialien* III, S. (495). B. MENU, in: *CRIPPEL* I, 1973, S. 96 und 106ff. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 18–20, Nr. 2.

<sup>143</sup> = O Gardiner 362. Aufgrund der Namen sicher Zeit Ramses' II.

<sup>144</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 56 mit Fn. 87.

<sup>145</sup> J. ČERNÝ, in: *BIFAO* 72, 1972, S. 52, no. 44. Danach Mitte der 20. Dynastie.

<sup>146</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 47 mit Fn. 49.

<sup>147</sup> Unpubliziert. Für eine Kopie der Transliteration ČERNÝs danke ich R.J. DEMARÉE. Der Wasserträger *Jw=f-r-jḫ* ist in der Zeit Ramses' III. und IV. belegt.

<sup>148</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 47 mit Fn. 51.

<sup>149</sup> ALLAM, *HOP*, S. 197–198, Nr. 199.

<sup>150</sup> VENTURA, *Living*, S. 21 mit Fn. 19.

O IFAO 1425<sup>151</sup>: Ein Rind wird zum „Pflügen“ (*sk3*) vermietet. Gegen McDOWELL<sup>152</sup> kann das nicht für die vorliegende Fragestellung verwendet werden, siehe schon mehrfach weiter oben.

O Leipzig 16<sup>153</sup>: Brief, in dem von einem Rind die Rede ist, das Anlaß zum Disput zwischen dem ungenannten Absender und einem Mann namens *Jmn-m-jn.t* gibt. McDOWELL erwähnt den Text im schon mehrfach genannten Zusammenhang der Fütterung etc. von Rindern<sup>154</sup>. Hier schreibt der Absender u.a., daß er (noch) nicht gegangen sei, um das Rind zu holen. Die Identität des Absenders ist ebensowenig zu ermitteln wie der Platz, wo das Rind sich befindet; ersterer kann durchaus ein Angehöriger der *smd.t-n-bnr* gewesen sein, das Rind kann, aber muß sich nicht außerhalb des Nekropolenbereichs befunden haben.

O Michaelides 13<sup>155</sup>: Aufstellung von Arbeiten, die der Umrißzeichner *Nfr-ḥtp* für verschiedene Personen angefertigt hatte. VS Z. 3–4 heißt es: *sš(=j) n=fwt 2 n mrj.t* „ich bemalte für ihn zwei innerste Sarkophage für die *mrj.t*“. Das wird von McDOWELL als Beleg bewertet, daß „various comings and goings“ (sc. zur *mrj.t*) „are recorded“<sup>156</sup>. Davon kann hier keine Rede sein: Die Sarkophage wurden „für die *mrj.t*“ bemalt, d.h. sie sollten dort wohl verkauft bzw. übergeben werden. Es ist nirgends gesagt, daß *Nfr-ḥtp* selbst oder der Empfänger mit Namen *Ḥr-m-wj3* dorthin ging.

O Mond 175<sup>157</sup>: Der ungenannte Absender dieses Briefes schreibt, daß er „nach Norden“ gefahren sei. Später geht es u.a. um Rationen für die Mannschaft. Dem Text ist nicht zu entnehmen, ob der Absender zur Mannschaft gehörte. Es kann sich um einen Angehörigen der *smd.t-n-bnr* oder um ein Mitglied der Nekropolenverwaltung gehandelt haben. Außerdem ist zu bedenken, daß in der Zeit Ramses' IX. die Verhältnisse sich schon geändert hatten. McDOWELL zitiert diesen Text denn auch nur mehr nebenbei<sup>158</sup>.

O Nash 1<sup>159</sup>: Ein Diebstahl wird vor der *qnb.t* verhandelt. Die Beschuldigte, die Frau des Arbeiters *B-šdw*, wird auf Veranlassung des Wesirs von einem Schreiber zur *mrj.t* geführt (*jḥ*). Daß eine Bewohnerin von Deir el Medine von einem Offiziellen zur *mrj.t* gebracht wird, ist wieder eindeutig ein Sonderfall<sup>160</sup>.

O Nash 5<sup>161</sup>: Zwei Verhandlungen vor der *qnb.t* sind hier protokolliert. Wo immer diese stattfanden, es handelt sich hier zweifelsfrei wieder um Sonderfälle<sup>162</sup>.

O Nicholson Museum R. 97<sup>163</sup>: Hierbei handelt es sich um einen der 'Streiktexte', entweder aus dem Jahr 29 Ramses' III. oder, wahrscheinlicher, aus der Zeit seiner Nachfolger Ramses IV.–VI.<sup>164</sup>, in dem die Rede vom „Passieren der Mauer“ ist. Von dieser Ausnahmesituation war schon mehrfach die Rede.

<sup>151</sup> KRI VI, S. 372. Jahr 8 Ramses' VI.

<sup>152</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 48 mit Fn. 54.

<sup>153</sup> = HO, pl. 33,2. Übersetzung bei WENTE, *Letters*, S. 152, no. 214. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 201, Nr. 203.

<sup>154</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 48 mit Fn. 55.

<sup>155</sup> = O Grdseloff 13. Siehe KRI IV, S. 152–153. Danach Jahr 2 Sethos' II. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 209–210, Nr. 213.

<sup>156</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 46 mit Fn. 43.

<sup>157</sup> KRI VII, S. 381–382. Danach Zeit Ramses' IX.

<sup>158</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 54 mit Fn. 74.

<sup>159</sup> = O BM 65930. Siehe HO, pl. 46,2; KRI IV, S. 315–317. Übersetzung und Kommentar von G. GREIG, in: S. GROLL/H.E. STEIN (eds.), *Papers for Discussion I*, Jerusalem 1982, S. 5–52. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 214–217, Nr. 217.

<sup>160</sup> Siehe auch VENTURA, *Living*, S. 81 mit Fn. 117.

<sup>161</sup> = HO, pl. 53,2; = O BM 65938. Siehe KRI IV, S. 471–472. Jahr 20 Ramses' III.; McDOWELL, *Village Life*, S. 34, no. 8. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 221–222, Nr. 221.

<sup>162</sup> Der Text wird von McDOWELL, *Contact*, S. 46 mit Fn. 38 erwähnt.

<sup>163</sup> C. EYRE, in: F. FAIRMAN, S. 80–91. Siehe VENTURA, *Living*, S. 80 mit Fn. 110.

<sup>164</sup> C. EYRE, *a.a.O.*, S. 85.

O Oriental Institute Chicago (OIC) 12074 + O IFAO 2188<sup>165</sup>: VENTURA zitiert eine Passage aus diesem Text, in der vom „Verlassen“ (*rwj*) der Mauer die Rede ist, im Rahmen seiner Erwägungen zu den ‘fünf Mauern’<sup>166</sup>. Doch handelt es sich hier um die bekannte ‘Lehre’ des Schreibers *Mnn3*, also um einen literarischen Text, wie schon die Gliederungspunkte zeigen<sup>167</sup>. Er kann im vorliegenden Zusammenhang nicht ausgewertet werden<sup>168</sup>.

O Petrie 18<sup>169</sup>: Der Arbeiter *Jmn-p3-hꜥpj* klagt gegen seine Schwester, die während seiner Krankheit unter Mitnahme von Kleidung *r sh.t* „zum Feld“ gegangen war. McDOWELL übersetzt diese Passage mit „she went off to the country“ und sieht darin einen Beleg *pro* Bewegungsfreiheit<sup>170</sup>. Ein Problem stellt hier zum einen die Frage dar, wo das „Feld“ zu lokalisieren ist<sup>171</sup>. Zu berücksichtigen ist zum anderen auch, daß sich in dieser Zeit, in der zweiten Hälfte der 20. Dynastie, die Situation der Einwohner von Deir el Medine nicht zuletzt wegen der teilweise unsicheren Zeiten schon verändert hatte.

O Petrie 34<sup>172</sup>: Der Text handelt von der zweimaligen Vermietung eines Esels und von einem Eid bezüglich des Mietpreises. McDOWELL führt ihn im Zusammenhang mit weiteren Texten auf, in denen es um die Vermietung, das Füttern, Schlachten etc. von Tieren geht, siehe dazu oben mehrfach<sup>173</sup>. Die Vermietung von Eseln erfolgte vor allem, wie auch McDOWELL, *a.a.O.* anmerkt, als Tragtiere an Wasserträger oder wie hier für Feldarbeiten, und auch mit letzteren waren in aller Regel Angehörige der *smd.t-n-bnr* betraut.

O Petrie 73<sup>174</sup>: Im Rahmen einer Notiz u.a. über die (Nach-)Zahlung von Rationen ist davon die Rede, daß „sie“, u.a. wohl der Nekropolenschreiber *Hrj* und der Torwächter *Hꜥj-m-w3s.t*, die beide namentlich genannt werden, von Deir el Bahri „nach oben“ (*r hrj*) gekommen seien. Beide Personen, und damit vermutlich auch ggf. weitere Beteiligte, gehören aber nicht im engeren Sinn zu den Einwohnern von Deir el Medine.

O Prag 1826<sup>175</sup>: Eine Frau schreibt an ihre Schwester u.a. über die Vorwürfe, die ihr Mann gegen sie erhebt. Er droht mit ihrer Verstoßung: „Wenn du (noch) irgend etwas sagst, mußt du nach Ägypten (*r Km.t*) zurückkehren“. Diese Passage wird übereinstimmend und sicher richtig so gedeutet, daß die Frau in diesem Fall ins Fruchmland zurück muß, und das doch wohl von ihrem jetzigen Aufenthaltsort Deir el Medine aus. Der Name der Schreiberin, *T3-ḥnt-špsj.t*, ist allerdings m.W. in Deir el Medine sonst nicht belegt, im übrigen auch nicht bei RANKE, *PN*. Das Ganze ist ein interessanter, aber eben auch wieder ein Sonderfall. Es ist ja gelegentlich belegt, daß Einwohner von Deir el Medine – etwa Söhne von Arbeitern, die nicht in die Mannschaft aufgenommen werden konnten – den Ort ver-

<sup>165</sup> = *HO*, pl. 72,1.

<sup>166</sup> VENTURA, *Living*, S. 125, ex. 20.

<sup>167</sup> Zur Publikation des Textes siehe J. FOSTER, in: *SSEA(J)* 14, 1984, S. 88–99.

<sup>168</sup> Diese Meinung vertritt auch J. JANSSEN, in: R.J. DEMARÉE/J.J. JANSSEN (eds.), *Gleanings from Deir el-Medina*, Leiden 1982, S. 109–131, hier S. 121.

<sup>169</sup> = *HO*, pl. 70,1. Siehe *KRI* VI, S. 430–431. Danach Jahr 7(?) Ramses' VII. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 234–235, Nr. 233.

<sup>170</sup> Siehe dazu McDOWELL, *Contact*, S. 53 mit Fn. 66.

<sup>171</sup> D.h. ob im Sinne von ‘Arbeitsstätte’ oder doch ‘countryside’, siehe zu dieser Unterscheidung ČERNÝ, *Community*, S. 91 mit Fn. 14.

<sup>172</sup> = *HO*, pl. 29,1. Zu diesem Text siehe HELCK, *Materialien* III, S. (494); B. MENU, in: *CRIPPEL* 1, 1973, S. 103–104; ALLAM, *HOP*, S. 239–240, Nr. 239. Nach HELCK, *a.a.O.* stammt der Text aufgrund eines Vermerks auf der RS aus dem Jahr 28 Ramses' III.

<sup>173</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 47 mit Fn. 51.

<sup>174</sup> *KRI* VI, S. 170; Zeit Ramses' IV. Der Text wird von McDOWELL nicht erwähnt.

<sup>175</sup> = *HO*, pl. 70,2; WENTE, *Letters*, S. 147, no. 200. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 246, Nr. 249.

ließen<sup>176</sup>; das geschah aber dann, nach allem, was wir wissen, für immer – ein Schicksal, das offenbar auch der Schreiberin dieses Briefes drohte.

O Queen's College 1115<sup>177</sup>: Hierbei handelt es sich um ein Verzeichnis von Nahrungsgütern, die einer Frau, die offenbar innerhalb des Nekropolenbezirks lebte, zu verschiedenen Götterfesten geliefert wurden. Diese wurden durch Angehörige der *smd.t-n-bnr*, insbesondere Wasserträger, übergeben. Einmal kam auch der Lieferant selbst und traf die Frau am oder im *htm n p3 hr*: Auch dieser Beleg zeigt sehr klar die Funktion des *htm n p3 hr* als Kontroll- und eben auch Grenzstation, die normalerweise offensichtlich von beiden Seiten her von Unbefugten zumindest nicht ohne weiteres überschritten werden konnte. Somit ist dieser Text deutlich ein Beleg *contra* allgemeine Bewegungsfreiheit und wird so auch von VENTURA *a.a.O.* gewertet.

O Qurna 691/117/82: Dieser Text war weder VENTURA noch McDOWELL bekannt. Er wurde von mir kürzlich *in extenso* publiziert<sup>178</sup>. Für den hier interessierenden Zusammenhang dürfte es sich um einen der wichtigsten Belege handeln: In diesem Brief beklagt sich ein ungenannter Absender, ohne jeden Zweifel ein Einwohner von Deir el Medine, auf ironische, regelrecht literarische Weise bei einem Wasserträger, der offenbar seiner Pflicht nicht nachkommt (VS Z. 1–4):

„Was jedes (beliebige andere) Amt an diesem Ort betrifft: es ist nicht vergleichbar dem des Wasserträgers! Du weißt (doch), daß man 20 Tage verbringen kann, indem man hungert, aber man erträgt nicht (auch nur) eine halbe Stunde des Durstes! Sieh doch, du, wir stehen da, unser Gesicht dir zugewandt! Und dein Auge ruht auf dieser Hitze, und das Herz ist heiß jeden Tag! Laß nicht zu, daß wir sterben!“

Direkt anschließend (VS Z. 4–6) heißt es dann: *j3 n3j jnb.wt n pr-53 5.w.s. w3j.tj r jqr nn jw=j rh snj(?) st r(?) h3j.t r jn[w mw(? jnj.t mw?)] hr(?) mrj.t* „Oh, diese Mauern des Pharaos l.h.g.! Doppelt wehe! Ich kann sie nicht passieren, um hinabzusteigen zum Wasser[träger (? oder „zum Wasserholen“?)] ans Ufer“<sup>179</sup>! Auch auf der RS ist in Z. 2 in unklarem Zusammenhang von „der Mauer“ die Rede.

Diese Aussage ist eindeutig, mit ihr liegt, wie ich meine, ein sehr klarer Beleg *contra* Bewegungsfreiheit vor. Die Stelle gab auch den entscheidenden Anstoß zu meiner Auseinandersetzung mit dieser Thematik: Der Absender kann die Mauern nicht überschreiten, um sich Wasser zu besorgen – wie anders denn als Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann diese Passage interpretiert werden? Daß das nur heißen soll, der Mann habe selbst keine Zeit dazu, ist nicht wahrscheinlich: *nn jw=j rh snj st*: „ich kann nicht (wörtlich: ich weiß nicht, ich sehe keine Möglichkeit) an ihnen vorbei(zu)gehen“. Hier ist vielmehr eine Grenze, die er nicht überschreiten darf!

O Strasbourg H 106<sup>180</sup>: Liste des Landbesitzes eines Mannes namens *Wnn-nfr*. Die Herkunft dieses Stückes ist unsicher, laut Angaben der Deir el Medina-Database<sup>181</sup> handelt es sich möglicherweise um ein Geschenk von FLINDERS PETRIE. Ein Zusammenhang mit Deir el Medine ist somit nicht sicher, wobei selbst dann der Text nicht im vorliegenden Zusammenhang verwendet werden könnte: Landbe-

<sup>176</sup> Siehe etwa ČERNÝ, *Community*, S. 116–117; McDOWELL, *Contact*, S. 43 mit Fn. 13; siehe auch O Cairo 25566, KRI VI, S. 369.

<sup>177</sup> = HO, pl. 31,1. Siehe KRI VI, S. 167–168, danach Zeit Ramses' IV. Nach GUTGESELL, *Datierung*, S. 332 Zeit Ramses' V. Siehe VENTURA, *Living*, S. 105 mit Fn. 98.

<sup>178</sup> Siehe dazu G. BURKARD, in: R.J. DEMARÉE/A. EGBERTS (eds.), *Deir el-Medina in the Third Millenium AD*, Leiden 2000, S. 55–64. Siehe dazu jetzt auch 'Deir el Medine online', <http://www.lmu.de/dem-online>.

<sup>179</sup> *Ebd.*, S. 58–59.

<sup>180</sup> Y. KOENIG, *Les ostraca hiératiques inédits de la Bibliothèque Nationale et Universitaire de Strasbourg*, DFIFAO 33, Le Caire 1997, pl. 36 und 113. Ramessidisch, nicht näher datierbar.

<sup>181</sup> Siehe im Internet unter <http://www.leidenuniv.nl/nino/dmd/dmd.html>.

sitz von Arbeitern ist prinzipiell natürlich möglich, auch ohne daß sie die Felder selbst bestellt hätten. Auch davon war weiter oben schon mehrfach die Rede<sup>182</sup>.

O Toronto A. 11<sup>183</sup>: Auch dieses Ostrakon wird von McDOWELL unter den Belegen für Landbesitz aufgeführt, sie schreibt dazu: „Finally, at least two chiefs of police are known to have had the use of fields in the countryside“<sup>184</sup>. Abgesehen davon, daß die Polizisten und Polizeichefs nicht zu den Angehörigen des Nekropolenbezirks im engeren Sinn gehörten und sich frei(er) bewegen konnten, wie viele Beispiele zeigen (siehe dazu schon weiter oben), sind die Texte dieses Ostrakons, wie die Gliederungspunkte zu erkennen geben, zudem Musterbriefe, so daß es schon deswegen nicht als Beleg herangezogen werden könnte.

O Turin 57006<sup>185</sup>: Hier ist die Rede von Eseln, ihren Lasten und wohl auch von vier Bildhauern (*ḥj-md3.t*), die von Deir el Bahri zurückkamen (*jj hr*)<sup>186</sup>. Offensichtlich waren sie in offiziellem Auftrag (VS Z. 1: *šhn*) dort. Siehe bereits weiter oben zu den Texten, in denen Deir el Bahri genannt ist: Ein offizieller Auftrag ist ein Sonderfall, der nicht ohne weiteres als Beleg *pro* Bewegungsfreiheit zu werten ist.

O Turin 57556<sup>187</sup>: Ein Arbeiter und die Frau eines weiteren Arbeiters werden eingesperrt, später im [*htm*] *n p3 hr* verhört und schließlich zur *mrj.t* gebracht (*jt3*). Damit liegt wieder ein Sonderfall vor.

O University College 19614<sup>188</sup>: McDOWELL führt dieses Ostrakon unter den Beispielen dafür auf, daß die Arbeiter an der *mrj.t* vielfach Handel trieben<sup>189</sup>. Ein genauerer Blick auf den Wortlaut kann das jedoch nicht bestätigen. Es ist die Rede davon, daß eine Frau einem Mann – *Hsj-sw-nb=f*, dem Schreiber dieser Notiz – ein Gewand gab mit den Worten: *jm sw r mrj.t* „gib es zur *mrj.t*.“ (VS Z. 4). In Z. 5 heißt es dann *jw=j hr dj.t=f jw=tw hr ḥ3<sup>c</sup>=f* „ich gab es (zur *mrj.t*), (aber) man wies es zurück“. Nimmt man diese Passagen wörtlich, dann war nicht der Berichterstatter derjenige, der zur *mrj.t* ging, sondern er hatte das Kleid seinerseits weitergegeben. Es ist nicht einmal sicher, ob es überhaupt bis zur *mrj.t* gebracht oder schon vorher zurückgewiesen wurde.

O Varille 39 + O IFAO 1255<sup>190</sup>: In diesem Text aus dem Streikjahr 29 Ramses' III. ist wieder einmal davon die Rede, daß die Mannschaft wegen der Rationen „die Mauer“ (*t3 jnb.t*) passierte und zum Ramesseum zog. Siehe dazu schon mehrfach weiter oben.

P DeM 4<sup>191</sup>: Der Schreiber *Sbk-nḥt* schreibt dem Arbeiter *Jmn-nḥt* und beklagt das offenbar gestörte Verhältnis zwischen beiden. In diesem Zusammenhang äußert er die Hoffnung, am Haus des Adressaten nicht abgewiesen zu werden. McDOWELL vermutet, daß *Sbk-nḥt* nicht Angehöriger der Nekropo-

<sup>182</sup> Der Text wird von McDOWELL, *Contact*, S. 47 mit Fn. 48 im Rahmen ihrer Erörterung der Frage des Grundbesitzes von Arbeitern genannt. Siehe jetzt auch ausführlich S. KATARY, in: R.J. DEMARÉE/A. EGBERTS (eds.), *Deir el-Medina in the Third Millenium AD*, Leiden 2000, S. 171–208. Ein Beleg für Landbesitz von Einwohnern von Deir el Medine ist auch O DeM 593, wo ein Arbeiter Land verkauft; auch das ist natürlich kein Beleg im Sinne einer Bewegungsfreiheit. Siehe dazu *oDeM* 550–623, S. 9, pl. 22–22a.

<sup>183</sup> Siehe dazu A.H. GARDINER/H. THOMPSON/J.G. MILNE, *Theban Ostraca*, London 1913, S. 16g–16k.

<sup>184</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 47 mit Fn. 49.

<sup>185</sup> = O Turin cat. 2167; = O Turin inv.nr. 10661. Siehe J. LÓPEZ, *Ostraca ieratici*, Milano 1978ff, fasc. 1, tav. 7–7a, fasc. 4, tav. 193. Vermutlich Zeit Ramses' III.

<sup>186</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 44 mit Fn. 19; VENTURA, *Living*, S. 21 mit Fn. 119. Jahr 2 des Sethnacht.

<sup>187</sup> *KRI* VII, S. 293; Jahr 25 Ramses' III. Der Text wird von McDOWELL nicht erwähnt.

<sup>188</sup> *KRI* V, S. 1–2. Siehe auch ALLAM, *HOP*, S. 253–254, Nr. 256.

<sup>189</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 46 mit Fn. 38.

<sup>190</sup> *KRI* VII, S. 300–302.

<sup>191</sup> J. ČERNÝ, *Papyrus hiératiques de Deir el-Médineh I*, *DFIFAO* 8, Le Caire 1978, S. 15–17, pl. 19–20a; *KRI* VI, S. 264–265; McDOWELL, *Village Life*, S. 29–30, no. 3.A; WENTE, *Letters*, S. 150–151, no. 209.

lenverwaltung, sondern Schreiber des Wesirs gewesen sei, obwohl er sich einmal *sš n p3 hr* nennt<sup>192</sup>. Nun sollte eine solche Selbstbezeichnung ernstgenommen werden, wenn nicht massive Gründe dagegen sprechen, und dem ist hier nicht so. Doch selbst im anderen Fall wäre der Text kein klarer Beleg *pro* Bewegungsfreiheit, diesmal nach Deir el Medine hinein, da der Schreiber des Wesirs als hochgestellte Amtsperson sicherlich Sonderrechte genossen haben wird.

P DeM 8–13: Diese Papyri werden von McDOWELL im Kontext der Korrespondenz des Handwerkers *M33-nht=f* erörtert<sup>193</sup>. Zu dieser Thematik siehe ausführlich oben zu O DeM 418.

P DeM 27<sup>194</sup>: Dieses Gerichtsprotokoll(?)<sup>195</sup> wird von VENTURA erwähnt, weil in ihm die Rede davon sein soll, daß ein Mann den Bezirk von *p3 hr* verlassen habe<sup>196</sup>. Das ist nicht explizit gesagt, die entsprechende Passage lautet lediglich: *jw=j pr jw=j dd n3 sr.w* „ich ging hinaus und ich berichtete den Beamten“. Das alles kann sich durchaus innerhalb des Nekropolenbereichs abgespielt haben; irgendeine Schlußfolgerung läßt sich jedenfalls daraus nicht ziehen, zumal es sich hier wieder um einen amtlichen Vorgang handelte<sup>197</sup>.

P Louvre SN 174<sup>198</sup>: McDOWELL zitiert diesen Brief als Beleg dafür, daß die Einwohner von Deir el Medine selbst in Theben Besitz hatten. Inzwischen hat sich allerdings gezeigt, daß der Text für die vorliegende Fragestellung ausscheidet<sup>199</sup>.

P München 19<sup>200</sup>: Brief einer Frau an einen Mann, beide Namen sind nicht genannt. In Z. 2 der VS heißt es: *tw=j m hdr Mn-nfr* ... „ich fahre nach Memphis“. Auch wenn ein Zusammenhang mit Deir el Medine feststeht – der Ort ist RS Z. 3 genannt und der Adressat dürfte dort ansässig gewesen sein –, sagt das nichts über die Zugehörigkeit der Absenderin aus. Damit ist der Beleg nicht im Sinne McDOWELLS verwendbar.

P Salt 124<sup>201</sup>: In der bekannten Anklageschrift gegen *P3-nb* wird (VS, col. 2, 19) erwähnt, daß dieser sein Rind für zwei Monate dem *Nb-nfr s3 W3d-ms* übergeben habe. McDOWELL zitiert die Passage im Zusammenhang mit weiteren Texten vergleichbaren Inhalts<sup>202</sup>. Siehe dazu aber weiter oben.

P Turin 1879, vso. II, 7–22<sup>203</sup>: Im Rahmen einer Untersuchung im Zusammenhang mit Kupfermeißeln werden die Vorgesetzten (*hw.tjw*) mehrfach nach Theben zitiert<sup>204</sup>. Wie oben schon mehrfach vermerkt, können solche offiziellen Anlässe nicht als Belege *pro* Bewegungsfreiheit gewertet werden.

P Turin 1879 + 1899 + 1969: Auf der RS dieses als ‘Goldminenpapyrus’ u.ä. bekannten Papyrus – auf der VS befindet sich die Karte des Wadi Hammamat – sind mehrere mit Deir el Medine im Zusammenhang stehende Texte niedergelegt, von denen einer eben kurz erörtert wurde. McDOWELL

<sup>192</sup> Siehe dazu McDOWELL, *Contact*, S. 54f. mit Fn. 75 und 76. Als weiteren Grund für diese Vermutung führt sie *a.a.O.* an, daß *Sbk-nht* nur noch ein weiteres Mal belegt ist.

<sup>193</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 54f.

<sup>194</sup> J. ČERNÝ, *Papyrus hiératiques de Deir el-Médineh* II, *DFIFAO* 22, Le Caire 1986, S. 4–5, pl. 16–17a; *KRI* V, S. 578–579. Danach Zeit Ramses’ III. Siehe auch McDOWELL, *Village Life*, S. 47–49, no. 22; ALLAM, *HOP*, S. 301–302, Nr. 272.

<sup>195</sup> McDOWELL, *a.a.O.*, S. 47f. äußert die Vermutung, es könne sich auch um ein Stück Fiktion, also letztlich um einen literarischen Text handeln.

<sup>196</sup> VENTURA, *Living*, S. 81 mit Fn. 115.

<sup>197</sup> Der Schreiber hatte seine Frau beim Ehebruch ertappt und ging daraufhin (zur Anzeige) „hinaus“.

<sup>198</sup> Erwähnt bei McDOWELL, *Contact*, S. 54 mit Fn. 68. Unpubliziert.

<sup>199</sup> Laut freundlicher Auskunft von R. DEMARÉE wurde dieser Text von McDOWELL irrtümlich zitiert.

<sup>200</sup> Unpubliziert; siehe McDOWELL, *Contact*, S. 54 mit Fn. 74.

<sup>201</sup> *KRI* IV, S. 408–414. Zeit Siptah-Tausret. Siehe J. ČERNÝ, in: *JEA* 15, 1929, S. 243–258.

<sup>202</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 48 mit Fn. 55.

<sup>203</sup> *KRI* VI, S. 338–339. Jahr 6 Ramses’ VI.

<sup>204</sup> Siehe dazu McDOWELL, *Contact*, S. 46 mit Fn. 34.

verweist<sup>205</sup> auf die bereits von ČERNÝ geäußerte Vermutung, daß Arbeiter aus Deir el Medine für Arbeiten im Wadi Hammamat herangezogen worden seien<sup>206</sup>. Das ist prinzipiell wohl nicht auszuschließen, wenn auch das hierfür vorgebrachte Argument, daß die eben genannten Texte eben auf der RS der Landkarte stünden, nicht unbedingt tragfähig scheint. Es ist beispielsweise ebensogut möglich, daß der Papyrus sekundär nach Deir el Medine gelangte und dort weiter verwendet wurde. Doch muß auch im positiven Fall berücksichtigt werden, daß es sich dann um einen Sonderauftrag und damit auch um einen Sonderfall handeln würde, zumal wenn man die Umgebung bedenkt, in der sich die Arbeiter dann aufhalten hätten.

P Turin 1884<sup>207</sup>: In diesem Text ist mehrfach davon die Rede, daß Vorgesetzte und auch die Mannschaft selbst sich in Theben aufhalten; es geht um ausbleibende Rationen, mehrfach wird gesagt, daß die Mannschaft hungert. Zum einen liegt hier eine ähnliche Sondersituation vor wie im Jahr 29 Ramses' III., zum anderen ist ohnehin davon auszugehen, daß jetzt gegen Ende der 20. Dynastie die Situation grundsätzlich verändert war, siehe dazu schon mehrfach weiter oben.

P Turin 2002<sup>208</sup>: Hier wird, vermutlich im Zusammenhang mit dringlichen Arbeiten nach dem Tod Ramses' IV., berichtet, daß vier Spezialisten für die Bearbeitung von Alabaster im Tal der Könige arbeiteten<sup>209</sup>. Das wird von McDOWELL als Beleg für die Bewegungsfreiheit, in diesem Fall von außen nach innen, gewertet. Doch kann auch das nicht in diesem Sinn interpretiert werden: Es liegt ganz eindeutig ein besonderer Fall vor, der von der Norm abweicht; die vier Arbeiter waren zudem in offiziellem Auftrag vor Ort.

P Turin 2044<sup>210</sup>: Eine große Zahl von Menschen, darunter offensichtlich alle Arbeiter von Deir el Medine, werden zum Steineziehen eingesetzt, wohl im Zusammenhang mit einem Tempelbau zwischen dem Tempel der Ahmes-Nefertari und dem Ramesseum<sup>211</sup>. Auch hier liegt offensichtlich ein Sonderfall vor, eben der Einsatz in offiziellem Auftrag. Zudem ist mehrfach davon die Rede, daß „die Feinde“ die Arbeiten behindern, tageweise müssen diese sogar eingestellt werden. Es besteht also auch noch eine besondere Notsituation.

P Turin Nekropolentagebuch: In diesem umfangreichen Text- bzw. Fragmentkomplex ist mehrfach davon die Rede, daß Vorgesetzte oder auch die ganze Mannschaft nach Theben hinüberfahren. Als Beispiel für andere sei die Passage B2, 26f. zitiert: *rnp.t-sp 17 jbd 3 pr:t sw 14 d3j r Nwt jn t3 js.t p3 hr* „Regierungsjahr 17 (= Ramses' IX.), 3. pr:t 14: Überfahrt nach Theben durch die Mannschaft der Nekropole“<sup>212</sup>. Wieder einmal ist es die unzureichende Versorgung, die die Arbeiter zu diesem Schritt antrieb; mehrfach ist auch von Feinden die Rede. Es sind also besondere Situationen, und das noch dazu gegen Ende der 20. Dynastie<sup>213</sup>.

P Turin 'Streikpapyrus': Im Jahr 29 Ramses' III. überschritten die Arbeiter mehrfach die Grenze des Nekropolenbereichs, um auf ihre prekäre Situation aufmerksam zu machen. Die entspre-

<sup>205</sup> *Ebd.*, S. 45.

<sup>206</sup> ČERNÝ, *Community*, S. 67.

<sup>207</sup> KRI VI, S. 644–650. Jahr 16 Ramses' IX. Siehe McDOWELL, *Contact*, S. 46 mit Fn. 34.

<sup>208</sup> Unpubliziert; teilweise transkribiert KRI VI, S. 244–245. Danach Zeit Ramses' V. Für eine Kopie der Transliteration ČERNÝs danke ich R.J. DEMARÉE.

<sup>209</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 45 mit Fn. 31.

<sup>210</sup> KRI VI, S. 340–343. Zeit Ramses' VI. Siehe McDOWELL, *Contact*, S. 43 mit Fn. 15. Siehe auch J.J. JANSSEN, *Village Varia*, Leiden 1997, S. 168f.

<sup>211</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 43 mit Fn. 16.

<sup>212</sup> KRI VI, S. 574.

<sup>213</sup> Siehe dazu McDOWELL, *Contact*, S. 46 mit Fn. 34.



chenden Passagen wurden von VENTURA zusammengestellt<sup>214</sup>. Daß hier eine besondere Situation vorlag, wurde oben schon mehrfach vermerkt.

Late Ramesside Letters: Mehrfach ist in diesen Texten davon die Rede, daß die Arbeiter Felder bestellen<sup>215</sup>. Aber das ist am Ende der 20. Dynastie, als die Mannschaft bereits nach Medinet Habu umgesiedelt war und somit eine andere Situation vorlag. Das wird auch von McDOWELL, *a.a.O.* vermerkt<sup>216</sup>.

*LRL* 63, 13–15: Hier ist in stark zerstörtem Zusammenhang von der Schlachtung eines Rindes die Rede. McDOWELL zitiert die Passage im Zusammenhang mit ihrer Argumentation, daß Rinder außerhalb des Nekropolenbereichs gehalten werden mußten<sup>217</sup>. Siehe dazu bereits weiter oben. Die Stelle kann nicht als Beleg *pro* Bewegungsfreiheit gelten, zumal auch hier wieder die Zeit, das Ende der 20. Dynastie, zu berücksichtigen ist.

Soviel zu den Quellen im einzelnen. Wenn diese nun insgesamt in den Blick genommen werden, zeigt sich zunächst, daß eine nicht geringe Anzahl im Sinne der hier vorliegenden Fragestellung nicht verwendet werden kann: Sei es, weil sie ganz eindeutig kein Argument *pro* oder *contra* Bewegungsfreiheit enthalten (Beispiele sind etwa die Briefe, die ausgetauscht wurden), sei es, weil der zerstörte Kontext eine diesbezügliche Interpretation nicht erlaubt, auch nicht bei Zuhilfenahme vergleichbarer und besser erhaltener Texte.

In diesem Sinne sind m.E. die folgenden Belege auszuschneiden<sup>218</sup>: die Ostraka Cairo 25264, 25265, 25291, 25295, 25589, 25671; DeM 103, 115, 116, 119–126, 128, 129, 132, 324, 326, 428, 440, 624; Gardiner 5; *HO*, pls. 42,3, 69,1, 71,1, 107; IFAO 855, 1310, 1357; Michaelides 13; Mond 175; OIC 12074; Petrie 34; Toronto A. II. Die Papyri DeM 4; Louvre SN 174; München 19; alle Belege aus den *LRL*.

Die verbleibenden Quellen lassen sich in mehrere Kategorien einteilen. In der folgenden Aufstellung wird für die einzelnen Texte die jeweils entscheidende Aussage der Übersichtlichkeit halber stichwortartig genannt:

1. Belege, die eher gegen eine allgemeine Bewegungsfreiheit sprechen:

- Ashmolean 1945,39: Passieren der „Mauer“.
- BM 50734 etc.: verbotener Aufenthalt in Deir el Medine.
- Cairo 25302: offenbar unberechtigter Aufenthalt eines alten Mannes in *p3 hr*.
- Cairo 25518: Aufenthalt in Deir el Bahri „ohne Auftrag Pharaos“.
- Cairo 25831: Eine Frau wird an der „Mauer“ festgehalten.
- DeM 114: Treffpunkt mit Personen von außerhalb im *htm n p3 hr*.
- DeM 339: Aufenthalt eines *jrj-ʿ3* im Ort.
- DeM 570: „Trinken“ im *htm n p3 hr*.
- Queen's College III5: Treffpunkt eines Lieferanten mit einer Frau am *htm n p3 hr*.
- Qurna 691: Unmöglichkeit, „die Mauer“ zu passieren.

<sup>214</sup> VENTURA, *Living*, S. 121–123.

<sup>215</sup> Die entsprechenden Passagen sind zitiert bei McDOWELL, *Contact*, S. 47, Fn. 45.

<sup>216</sup> Die Mannschaft wurde in dieser Zeit auch zu anderen Arbeiten außerhalb des Nekropolenbereichs herangezogen, siehe dazu McDOWELL, *Contact*, S. 44 mit Fn. 18 oder ČERNÝ, *Community*, S. 190. Das zeigt sehr deutlich, daß nun eine ganz andere Situation zugrunde lag. Die *LRL* werden daher mit einer von McDOWELL zitierten Ausnahme (s.o.) hier nicht weiter berücksichtigt.

<sup>217</sup> McDOWELL, *Contact*, S. 47 mit Fn. 53.

<sup>218</sup> Zur Begründung siehe jeweils oben zu den einzelnen Texten.

2. Belege, die eher für eine allgemeine Bewegungsfreiheit sprechen:

- O Brooklyn 37.1880 E: Ein Arbeiter geht in Handelsdingen zur *mrj.t*.
- O Gardiner 197: Der Schreiber *Qn-hr-hpš=f* geht zur *mrj.t*.

3. Sonderfälle wie Gerichtsverhandlungen, Streiks o.ä.:

- O Berlin P 14214: Verhandlung vor der *qnb.t*.
- O Cairo 25237: Eine Dienerin wird im Rahmen einer Verhandlung zur *mrj.t* gebracht.
- O Cairo 25530: Streik.
- O Cairo 25533: Streik.
- O DeM 36: Streik.
- O DeM 38: Streik.
- O DeM 148: Die Mannschaft wird zur *mrj.t* gebracht und dort vom Wesir verhört.
- O DeM 284: *jḅ r mrj.t*.
- O DeM 427: Die Mannschaft wird zur *mrj.t* gebracht.
- O DeM 571: Die Mannschaft „ruft“ an der *mrj.t* nach dem Hohenpriester des Amun.
- O Gardiner 67: Ein Arbeiter ist im Maat-Tempel eingesetzt.
- O Gardiner 165: Verhandlung vor der *qnb.t*.
- O Genf 12550: *jḅ r mrj.t*.
- O Nash 1: *jḅ r mrj.t*.
- O Nash 5: Verhandlung vor der *qnb.t*.
- O Nicholson Museum R. 97: Streik.
- O Prag 1826: Eine Frau droht „nach Ägypten“ verstoßen zu werden.
- O Turin 57006: Bildhauer sind „im Auftrag“ (*shn*) in Deir el Bahri.
- O Turin 57556: *jḅ m(?) t3 mrj.t*.
- O Varille 39 etc.: Streik.
- P Turin 1879: Zitierung *hw.tjw* nach Theben.
- P Turin 1879 etc.: vielleicht Arbeiten im Wadi Hammamat.
- P Turin 1884: Vorgesetzte und Mannschaft sind aus Hunger in Theben.
- P Turin 2002: Facharbeiter von außen bei eiligen Arbeiten im Grab Ramses' IV.
- P Turin 2044: Steineziehen; evtl. feindliche Bedrohung.
- P Turin Nekropolentagebuch: mehrfach Streiks.
- P Turin 'Streikpapyrus': Streiks.

4. Unklare Texte, eine Entscheidung ist nicht sicher möglich:

- O Berlin P 12654: Reduzierung der Mannschaft.
- O BM 5637: Diebstahl (durch wen?) an der *mrj.t*.
- O Cairo 25278: Erwähnung von Deir el Bahri in unklarem Kontext.
- O Cairo 25309: Erwähnung von Deir el Bahri in unklarem Kontext.
- O Cairo 25519: Rinderfütterung.
- O Cairo 25521: Rinderfütterung.
- O Cairo 25746: Arbeiter in Deir el Bahri wohl wegen des Todes einer Frau.
- Grabrelief Cairo JdE 43591: Talfest-Darstellung.
- O DeM 112: Eigentum an der *mrj.t*.
- O DeM 117: Bewässerung o.a. von Gemüse.
- O DeM 118: Tausch einer Ziege gegen Tauben.
- O DeM 412: Rinderfütterung.
- O DeM 418: Brief des *M33-nht=f*; Erwähnung von Diospolis Parva.

- O DeM 550: Erwähnung der *mrj.t*.
- O DeM 569: Personen „auf dem Weg“ (*nʿj*) zur *mrj.t*.
- O DeM 636: Gang eines Unbekannten zum Sethostempel; Rinderfütterung.
- O Gardiner 37: Rinderschlachtung.
- O Gardiner 130: Unklarer Kontext; ist Deir el Bahri genannt?
- O Gardiner 200: Getreide an der *mrj.t*, durch einen Schreiber gebracht.
- O IFAO 1425: Rind zum Pflügen vermietet.
- O Leipzig 16: Streit um ein Rind.
- O Petrie 18: Eine Frau geht zum „Feld“ (*sh.t*).
- O Petrie 73: Deir el Bahri wird genannt.
- O Strasbourg H 106: Landbesitz.
- O University College 19614: Handelsware für die *mrj.t*.
- P DeM 8–13: *M33-nht=f*-Korrespondenz.
- P DeM 27: „Hinausgehen“ eines Mannes; Gerichtsverhandlung.
- P Salt 124: Rinderfütterung.

Der Gesamteindruck, der sich mir aus der Analyse dieser Texte ergibt, ist insgesamt deutlich differenzierter als derjenige, den McDOWELL aus den Belegen gewonnen hat, aber auch anders, als VENTURA aus ihnen schließen will. Wir haben es zunächst mit einer größeren Anzahl von Texten zu tun, die sich beim besten Willen nicht für die vorliegende Fragestellung auswerten lassen, und dann mit einer ebenfalls nicht geringen Anzahl von Texten, die bestenfalls unter großem Vorbehalt und allenfalls teilweise dafür verwendet werden können. Es folgt eine große Gruppe von Belegen, in denen vom Verlassen des Nekropolenbereichs unter bestimmten, besonderen Bedingungen die Rede ist: Passieren der „Mauer(n)“ einschließlich des Ganges zur *mrj.t* oder sogar nach Theben wegen ausbleibender Rationen, also ‘Streikmaßnahmen’, Zitierung vor Offizielle bzw. vor die *qnb.t*<sup>219</sup>, Sonderaufträge, etc. Zu diesen Sonderfällen gehören auch die Belege über die Anwesenheit von außerhalb lebenden Personen innerhalb von *p3 hr*.

Schließlich bleiben zwei Gruppen von Texten, die sich zu widersprechen scheinen: eine größere Gruppe, die eher *contra*, und eine kleinere, die eher *pro* Bewegungsfreiheit spricht. Dabei ist evident, daß die absoluten Zahlen keine Rolle spielen dürfen, da der Zufall des Erhaltenen in Rechnung zu stellen ist.

Unter den Belegen, die eher gegen eine Bewegungsfreiheit sprechen, fällt einmal die Bedeutung der „Mauer(n)“ auf. Ganz sicher haben wir es hier mit einer bzw. mehreren Kontrollstellen zu tun<sup>220</sup>, die ebenso *innen* von *außen* trennten, wie dies offensichtlich beim *htm n p3 hr* der Fall war. Die alleinige Tatsache, daß diese Kontrollen existierten, zeigt m.E. schon deutlich, daß – in welchem Maß auch immer – die Bewegungsfreiheit eingeschränkt war. Neben den bekannten, in der Literatur schon mehrfach erörterten Belegen ist das O Qurna 691 eine besonders wichtige neue Quelle: Hier schreibt eine Person, die mit aller Wahrscheinlichkeit zur Einwohnerschaft, also zu den Arbeitern von Deir el Medine gehörte, dezidiert, daß es ihr nicht möglich ist, „die Mauern Pharaos“ zu passieren. Außerdem

<sup>219</sup> Es ist im übrigen nicht gesichert, wie oft die *qnb.t* überhaupt außerhalb des Bereichs von *p3 hr* tagte; McDOWELL, *Jurisdiction*, S. 151 spricht sich sogar dafür aus, daß sie möglicherweise immer im bzw. am *htm n p3 hr* zusammentrat. Dann würden diese Belege in jedem Fall als Indizien ausscheiden. Da aber McDOWELLS Vermutung m.E. nicht zu halten ist – siehe etwa oben zu O Berlin 14214, wo die *qnb.t* offensichtlich im oder beim Ramesseum tagte –, wurden die entsprechenden Texte hier mit berücksichtigt.

<sup>220</sup> Wie immer diese ausgesehen haben mögen; für richtige Mauern spricht nicht viel, nicht zuletzt der negative archäologische Befund. Siehe zu dieser Frage kontrovers VENTURA, *Living*, S. 120–144 und P.J. FRANDSEN, in: *JEA* 75, 1989, S. 113–123.

sind die Quellen recht aussagekräftig, die vom unberechtigten Aufenthalt von Personen im Ort selbst berichten: Was sollte eine solche Einschränkung für einen Sinn gehabt haben, wenn nicht den der Abgrenzung, wie stark diese im einzelnen auch immer gewollt bzw. *realiter* gehandhabt worden sein mag.

Die Frage nach Lage und genauer Funktion des *htm n p3 hr* bedarf im übrigen trotz der ausführlichen Überlegungen VENTURAS<sup>221</sup> – denen ich mich im großen und ganzen anschließe – noch weiterer Klärung. Einerseits ist klar, daß es neben anderem als Treffpunkt diente, nicht zuletzt auch für offizielle Angelegenheiten: Botschaften des Wesirs an die Mannschaft wurden hier verlesen u.a.m., siehe dazu vor allem VENTURA, *a.a.O.* M. GOECKE gibt andererseits zu bedenken, daß dieser Platz (am Fruchtländrand?) möglicherweise einfach ein idealer Treffpunkt war, und fragt darüber hinaus, wieso – wenn hier Kontakte offensichtlich problemlos möglich waren – andererseits überhaupt eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit notwendig war<sup>222</sup>. Das ist sicher bedenkenswert, doch ist auch zu berücksichtigen, daß im *htm n p3 hr* die Kontakte an zentraler Stelle gewissermaßen unter Aufsicht stattfanden, was dem Bemühen um eine angestrebte Abschirmung der Arbeiterschaft gegenüber der Außenwelt entgegengekommen wäre.

Es bleiben zumindest zwei Fälle, die offensichtlich in die andere Richtung weisen, wobei eine 'Dunkelziffer' bei den unklaren Belegen selbstverständlich in Rechnung zu stellen ist. Ich will nicht versuchen, hier mühsame Erklärungen zu finden, etwa der Art, daß es zumindest in einem Fall ein Schreiber, also ein Vorgesetzter, war, der zur *mrj.t* ging, also jemand, der möglicherweise doch besondere Privilegien genoß. Es ist vielmehr offenbar so, daß Gänge wie der zur *mrj.t* zumindest nicht völlig ausgeschlossen waren.

Versucht man nun, aus dem Gesamtbefund eine Synthese zu erstellen, dann muß diese m.E. in etwa wie folgt lauten:

Deir el Medine war – das mag wie eine Binsenweisheit klingen – eine Besonderheit: Das gilt für die Bewohner ebenso wie für die topographische und die sonstige Situation: Der Ort lag abgesichert, hinter einem Bergrücken in der Wüste; er war, anders als im Niltal üblich, mit einer Mauer umgeben – keiner Befestigungsmauer im übrigen, sondern eher einer Begrenzungsmauer<sup>223</sup>; der Zugang war durch *jrj.w-ʿ3* und *s3w.w* zumindest kontrolliert; es existierten Kontrollstellen wie „die Mauer“, „die (fünf) Mauern“ und das *htm n p3 hr*, deren Überschreitung offenbar nur aus besonderem Anlaß geschah bzw. möglich war und dann auch noch schriftlich festgehalten wurde. Auch die hierfür verwendeten Termini wie *snj jnb.t* oder *ʿj r mrj.t* zeigen deutlich, daß hier ein besonderer Fall vorlag. Auf der anderen Seite existieren dann aber auch einige Belege für ein nicht weiter begründetes „Hinabsteigen (*h3j*) zur *mrj.t*“ o.ä.

Es ergibt sich somit ein sich mehrschichtig überlagerndes Bild: Die Einwohner von Deir el Medine konnten sich innerhalb von *p3 hr* und bis zu den „Mauern“ bzw. zum *htm n p3 hr* frei bewegen. Dabei scheint das *htm n p3 hr* eher die Funktion eines 'offiziellen' Treffpunktes ausgeübt zu haben, während die „Mauern“ offenbar mehr eine tatsächliche Grenze darstellten, die nicht ohne weiteres überschritten werden konnte bzw. durfte. Daß sie vor allem der Überwachung der Arbeiter dienten, wird daraus ersichtlich, daß sie immer nur aus deren Sicht, gewissermaßen 'von innen' aus, erwähnt werden. Ankömmlinge von außen kamen offensichtlich nicht bis dorthin, für sie war das *htm n p3 hr* eine Grenze. Dazwischen sind die *smd.t-n-bnr*, die *md3j.w* und vielleicht die Torwächter anzusiedeln,

<sup>221</sup> VENTURA, *Living*, S. 83–106.

<sup>222</sup> Mündliche Mitteilung.

<sup>223</sup> Siehe dazu jetzt auch E. UPHILL, in: R.J. DEMARÉE/A. EGBERTS (eds.), *Deir el-Medina in the Third Millennium AD*, Leiden 2000, S. 327: „the wall can never have been anything but a boundary“.

die jeweils bis zum Ortseingang von Deir el Medine kommen, den Ort selbst aber offensichtlich nicht betreten durften. Andererseits konnten sie den Bereich von *p3 hr* offenbar jederzeit verlassen.

Warum diese Einschränkungen existierten, ist eine andere Frage. Von den Befürwortern dieser These wird immer wieder Geheimhaltung als Grund genannt. Nun ist nicht zu bestreiten, daß der Schutz bzw. die Sorge um den Schutz insbesondere der Königsgräber eine Rolle gespielt haben können. Doch kann ich angesichts der Beleglage dabei längst nicht so weit gehen wie VENTURA. Vollkommene Abschottung und Geheimhaltung wären bei so vielen beteiligten Personen – und das über mehrere hundert Jahre hinweg – ganz gewiß nicht möglich gewesen. Aber vielleicht wollte man wenigstens einen gewissen Abstand zwischen den Arbeitern und der übrigen Bevölkerung schaffen. Daß das nicht immer gelang, bei der im Laufe der Zeit fortwährend schwächer werdenden Zentralgewalt (und damit auch der Nekropolenverwaltung) auch nicht gelingen konnte, sagt nichts über die ursprüngliche Absicht aus.

Insgesamt stellt sich mir das Ganze damit also so dar, daß zwar offensichtlich ‘im Prinzip’, d.h. *de jure*, zumindest eine gewisse Abgrenzung vorgesehen war, die sich aber *de facto*, und vor allem auch mit fortschreitender Zeit, d.h. zum Ende der 20. Dynastie hin, nicht so klar durchhalten ließ, jedenfalls nicht durchgehalten wurde. Man könnte hier also wieder einmal mit HELCK von „Wahrheit und Wirklichkeit“ sprechen. Man könnte die Situation aber auch so beschreiben, wie sie STEFAN WIMMER vielleicht in der Tat auf den Punkt gebracht hat: „Das ist wie mit den roten Ampeln in Kairo“<sup>224</sup>.

## Abstract

The question to what extent and if at all the ‘members of the crew’ of Deir el Medine, their superiors, and their families, were restricted in their freedom of movement outside the area of the necropolis (*p3 hr*), is discussed controversially. Even in the recent past the range of answers stretches between the assumption of an absolute freedom of movement and a more or less total restriction. The present article tries to find an answer to this question on the basis of a detailed analysis of all available sources.

<sup>224</sup> Auf keinen Fall scheint mir die Schlußfolgerung ausreichend, die McDOWELL, *Contact*, S. 57 zieht: „To this one can only answer that it was the way of Egyptian building projects to establish a separate walled workmen’s village as near as possible to the site, even when this had to be built on the desert’s edge.“